

Falkensteiner Anzeiger

Heimat- und Anzeigenblatt der Stadt Falkenstein/Vogtl., der Ortsteile Dorfstadt, Oberlauterbach, Trieb und Schönau sowie der Gemeinde Neustadt

575
2023

Kostenlos zum Mitnehmen • 32. Jahrgang • Nummer 2 • 23. Februar 2023 • medien@grimmdruck.com • Tel. (03 74 67) 28 98 23



Liebe Falkensteinerinnen
und Falkensteiner,

in diesem Jahr wird unsere Heimatstadt 575 Jahre alt. Das Geburtstagskind hat sich aus heutiger Sicht seit 1448, mit dem verliehenen Stadtrecht, kontinuierlich und attraktiv entwickelt sowie verschiedene Höhen und Tiefen erlebt.

Schon vom Beginn der Besiedlung um etwa 1160 haben viele engagierte Einwohner in all den vergangenen Jahren dafür gesorgt, dass die Stadt bis heute lebendig, lebens- und liebenswert geblieben ist. Sie haben Falkenstein zu allen Zeiten einen gewissen Charakter verliehen und der Stadt Bestes gesucht.

Deshalb ist es für uns kein Jahr wie jedes andere. Das Stadtjubiläum heißt für uns auch: Innehalten, ein wenig besinnen und das 575-jährige Jubiläum gemeinsam feiern! Denn wir sind alle stolz auf diese besondere Zahl.

Ich freue mich sehr über den Zusammenhalt in Falkenstein, denn nur dadurch ist so ein Festjahr mit zahlreichen Veranstaltungen überhaupt möglich. Daher bereits heute mein großer Dank für das breite Engagement aller am Festjahr Beteiligten.

Freuen Sie sich mit uns auf die kulturellen Highlights im Jahr 2023.

Ihr Bürgermeister
Marco Siegemund

die Highlights im Jubiläumsjahr 2023

Samstag, 22. April, 10.30 Uhr
Gesteinstaufe
Grauwacke Schloßfelsen

**Donnerstag, 27. April
bis Samstag, 29. April**
9. Vogtländische Mundarttage
im Alten Spital

**Freitag, 12. Mai
und Samstag, 13. Mai**
Fahrzeugweihe mit Blaulichttag
in der Feuerwehr Falkenstein

Festwochenende vom 2. bis 4. Juni

Freitag, 2. Juni, 21.00 Uhr
Sounds of Hollywood
der Vogtland Philharmonie
vor dem Rathaus

Samstag, 3. Juni
Falkensteiner Straßenfest

Sonntag, 4. Juni
„historisches Falkenstein“
mit Oldtimer-Ausstellung
und Handwerkermarkt

Samstag, 1. Juli
Aufführung „Best OFF 44“
– Oratoriums Auszüge
Verabschiedung Gilbrecht Schäl
in der Kirche zum Heiligen Kreuz

**Vom 8. bis 30. Juli,
immer samstags und sonntags**
Sommerlounge im ehemaligen Freibad
mit Shisha Bar und Cocktails

Sonntag, 23. Juli
Horch Classic vor dem Rathaus

Samstag, 2. September
Lesung mit Christian Steyer
und musikalischer Begleitung im Bürgersaal

vom 9. September bis 15. Oktober
Ausstellung "575 Jahre Stadtrecht Falkenstein"
im Heimatmuseum

Freitag, 1. September
Tiergartenfest
„70 Jahre Tiergarten Falkenstein“

Festtage

vom 29. September bis 3. Oktober

Freitag, 29. September, 18.00 Uhr
Vereinszug mit
Eröffnung der Kirmes

**Samstag, 30. September,
14.00 - 19.00 Uhr**
25 Jahre Schalmeienfreunde Falkenstein
20.00 Uhr
Jubiläumsparty mit Simultan im Festzelt

Sonntag, 1. Oktober, 9.00 Uhr
Festgottesdienst zu Erntedank
Thementag: „Hutzengaudi“
15.00 Uhr Hutzengaudi
mit Blasmusik
bei Kaffee und Kuchen
19.00 Uhr BayernRocker

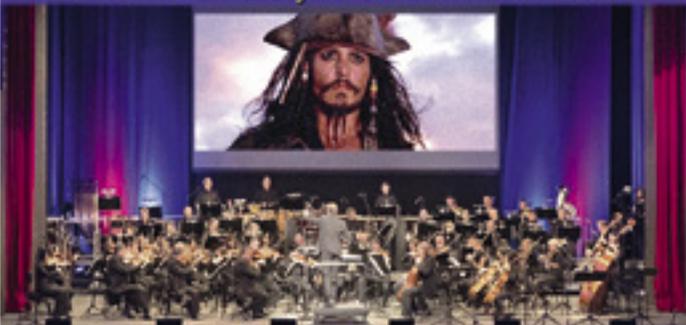
Montag, 2. Oktober
-Bauernmarkttag
in und neben der Zweifeldhalle
-Seniorenachmittag mit den Netzschkauer
Musikanten bei Kaffee und Kuchen
-Tanzparty mit DJ im Festzelt

Dienstag, 3. Oktober, 10.00 Uhr
Abschluss-Festgottesdienst
mit Landesbischof Tobias Bilz im Stadion

Vogtland Philharmonie
GREIZ • REICHENBACH

SOUNDS OF HOLLYWOOD

Berühmte Filmmusiken mit Großbildwand
anlässlich 575 Jahre Falkenstein / V.



Fr. **02.06.23** 21⁰⁰
WILLY-RUDERT-PLATZ
FALKENSTEIN / V.

Tickets: Rathaus 03745 741-0 od. -500, Mail: elfinger.kultur@stadt-falkenstein.de

**Kartenvorverkauf
„Sounds of Hollywood“**

Konzert der Vogtland Philharmonie zur 575. Jahrfest
Kartenvorverkauf ab 1. März 2023
während der Öffnungszeiten des Rathauses
Tel.: 03745/741-0 oder 03745/741-500
oder per Mail an elfinger.kultur@stadt-falkenstein.de
Sitzplatzkarten – 20,00 €
Stehplatzkarten – 10,00 €
Einlass 19.30 Uhr
Beginn 21.00 Uhr

stadt-falkenstein.de

Digitaler Bürger-Service - Online Terminvergabe möglich

Mit unserem neuen Online-Terminbuchungssystem ist es seit 1. Februar 2023 möglich, unkompliziert einen Termin für ausgewählte Dienstleistungen im Bereich Einwohnermeldeamt und Standesamt zu buchen.

Den dazugehörigen Link finden Sie auf unserer Website www.stadt-falkenstein.de unter Bürgerservice (<https://stadt-falkenstein.de/buergerservice/online-terminbuchung>) sowie auf der Startseite unter „Schnell gefunden“. Selbstverständlich ist es auch weiterhin möglich, Termine telefonisch zu vereinbaren. Wir würden uns freuen, wenn Sie unser neues Angebot nutzen würden.

Stadt Falkenstein/Vogtl.,
Einwohnermeldeamt/Standesamt
Hauptstraße 5b, 08223 Falkenstein/Vogtl.



Falkensteiner Heimat- und Museumsverein



Liebe Leser des Falkensteiner Anzeigers, liebe Falkensteiner!

Ja, im Februar haben wir dieses Jahr wieder einen schönen Winter und ich hoffe, er bleibt vor allem den Kindern in den Winterferien noch etwas erhalten.

Das Foto zeigt uns einen Blick auf das winterliche Falkenstein in den ersten Januartagen 1966. Aufgenommen hat es der Fotograf Bruno Paul (1903-1992), Falkenstein.

Haben Sie erkannt, welche Straßen und Häuser hier zu sehen sind? Es ist ein Blick in die Gartenstraße. Gekreuzt wird sie von der August-Bebel-Straße. Verkehr hat es wahrscheinlich um diese Zeit nicht viel gegeben. Ziemlich sorglos laufen die Leute auf den Straßen, und zwei Frauen ziehen einen Schlitten mit einem Kind und Gepäck die Gartenstraße entlang. Die Schneehaufen an den Straßenrändern sind mächtig angewachsen und auch den Dächern sieht man die Schneelast an-eben ein richtiger Winter.



Das erste Haus rechts, Gartenstraße 16, steht heute nicht mehr. An seiner Stelle befindet sich seit kurzem ein kleiner Parkplatz. Eigentlich wurde das Haus als Eckhaus gebaut, ein Teil auf der Gartenstraße und der andere Teil des Hauses reichte an der August-Bebel-Straße bis an das Eckgrundstück Feldstraße 15 (früher Bäckerei Schmutzler). Der Gebäudeteil an der August-Bebel-Straße wurde bereits Anfang der 1980er Jahre abgebrochen und 1991 das Gebäude an der Gartenstraße. Auf dem Gelände war der Neubau eines Wohngebäudes geplant, welcher aber nicht zur Ausführung kam. Ursprünglich befand sich in dem Haus Gartenstraße 16 eine Bäckerei. Über die Jahrzehnte waren verschiedene

Geschäfte hier anzutreffen, so um 1910 das „Spezial Bilder- und Einrahmungs-Geschäft“ von J. Löffler. Der Ladeneingang an der Ecke wurde 1931 eingebaut. Frau Monika Müller aus Falkenstein (aus unserem Heimatverein), erinnert sich noch zu frühen DDR-Zeiten an ein Kurzwarengeschäft, wo sie Knöpfe, Nähmaschinenadeln und Wolle gekauft hat. Aber wie auf dem Foto zu sehen ist, sah es 1966 schon nicht mehr so gut mit dem Haus aus, wurde aber nochmals hergerichtet und mit größeren Fenstern versehen. Die Häuser auf dem Foto ab Gartenstraße 18 stehen heute noch, sind aber alle schön hergerichtet.

Der Falkensteiner Heimat- und Museumsverein e.V. informiert:

Im Museum bereiten wir die nächste Ausstellung vor. Sie ist dem 120. Geburtsjubiläum von Dr. Friedrich Barthel, Lehrer und Mundartdichter (1903-1989) und Bruno Paul, Fotograf und Volkskünstler (1903-1992), beide in Falkenstein geboren,

gewidmet.

Vom Sonnabend, dem 29. April 2023, bis Sonntag, dem 04. Juni 2023, können Sie die Ausstellung im Museum besichtigen.

Den Titel zur Ausstellung müssen wir noch festlegen.

Am Sonnabend, dem 22. April 2023, ab 10:30 Uhr findet eine Veranstaltung am Schlossfels statt, welche vom Geo-Umweltpark Vogtland organisiert wird.

Anlässlich des „Gestein des Jahres 2023 - Grauwacke“ wurde unser Schlossfels dafür erkoren. Es gibt an diesem Tag viel am und um den Schlossfels zu erleben, auch wir im Museum schließen uns an und öffnen für den Geo-Umweltpark Vogtland mit Gesteinsausstellung, Gesteinsbestimmung und Gesteins-

betrachtung - durchs Mikroskop. Am Sonnabend, dem 10. Juni 2023 wird es eine Abschlussveranstaltung zu unserer Ausstellung zum 120. Geburtstagsjubiläum von Dr. Friedrich Barthel und Bruno Paul geben: „Heit is wieder wos lues“. De Gockeschen aus Jocketa musizieren, der Vogtländische Mundartkreis liest vogtländisch - auch von Dr. Friedrich Barthel und die geschichtsbegeisterten jungen Spurensucher aus der Trützschler-

Falkensteiner Energiespartipps

Wäschetrockner sind praktisch und beliebt. Gerade in den Wintermonaten kommt man mit einem Trockner schnell wieder zu frischer Wäsche. Wäschetrockner ist jedoch nicht gleich Wäschetrockner. Manche Geräte entpuppen sich als regelrechte „Stromfresser“. Ein Blick auf das Energielabel ist bei der Neuanschaffung deshalb dringend zu empfehlen. Trockner der Energieeffizienzklasse C haben bei einem Standardprogramm und vollständiger Befüllung einen Stromverbrauch von 4 kWh und mehr. Jeder Trockengang kostet damit bis zu zwei Euro! Trockner der Energieeffizienzklasse A+++ verbrauchen dafür hingegen weniger als 1,1 kWh.

Man unterscheidet bei Wäschetrocknern drei Bauarten. Abluft-trockner leiten die feuchte, warme Luft nach dem Trocknungsprozess über einen Schlauch, der durch das Fenster gelegt oder an ein Abluftsystem angeschlossen wird, nach draußen. Beim Kondensrockner wird diese Luft mit kalter Umgebungsluft abgekühlt. Die Feuchtigkeit kondensiert dadurch und wird in einem Behälter gesammelt, der natürlich regelmäßig geleert werden muss. Die Wärme wird an den Aufstellungsraum abgegeben. Besonders energieeffizient arbeiten

Schöffengewahl 2023

In diesem Jahr werden Schöffen für die Amtszeit 2024 bis 2028 gewählt. Interessierte Falkensteiner Bürgerinnen und Bürger können ihre Bewerbung bis zum 30.04.2023 im Hauptamt der Stadt Falkenstein/Vogtl. unter Verwendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Bewerbungsformulars einreichen. Das Bewerbungsformular und alle weiteren Informationen finden Sie auf unserer Website: www.stadt-falkenstein.de

Schöffen

Schöffen sind ehrenamtliche Richter in der Strafgerichtsbarkeit. Sie wirken in Verhandlungen gegen Erwachsene und gegen Jugendliche

Oberschule Falkenstein (6. - 9. Klasse) mit ihrer Lehrerin Frau Wohlgemuth machen uns mit den Lebensdaten der Jubilare per Text und Bildern bekannt.

Ein Schüler trägt Gedichte von Dr. Friedrich Barthel vor. Es wäre schön, wenn wir Sie im neuen restaurierten Rathaussaal um 17:00 Uhr begrüßen dürften!

Andreas Rößler
Falkensteiner Heimat- und Museumsverein e.V.



Wärmepumpentrockner. Sie nutzt einen Teil der erzeugten Abwärme gleich wieder für den Trocknungsprozess. Das Kondensat wird meist über einen Schlauch abgeleitet. Trockner mit Wärmepumpe sind in der Anschaffung meist deutlich teurer als herkömmliche Geräte und technikbedingt dauert der Trocknungsvorgang auch etwas länger, dafür wird die Wäsche geschont und Sie können mit einer Energieeinsparung von bis zu 50 % rechnen. Wichtig ist natürlich die regelmäßige Kontrolle und Reinigung des Flusensieves. Sie sorgt für akzeptable Laufzeiten und damit ebenfalls für geringeren Energieverbrauch. Übrigens trägt auch die Waschmaschine zum energiesparenden Wäschetrocknen bei. Wenn die Wäsche anschließend in den Trockner muss, sollte sie vorher mit der höchstmöglichen Drehzahl geschleudert werden.

Der preisgünstigste und ökologisch sinnvollste Wäschetrockner ist und bleibt natürlich die Wäscheleine. In Zeiten steigender Strompreise lohnt es sich, diese Alternative zu nutzen! Kostenloses Informationsmaterial der Sächsischen Energieagentur zum Thema „Energiesparen im Haushalt“ finden Sie im Empfangsbereich des Rathauses.

bei den Amts- und Landgerichten mit. Sie stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben dem Berufsrichter. Die Mitwirkung juristischer Laien an der Rechtsprechung ist gerade deshalb gewollt, weil ihre Lebens- und Berufserfahrung, ihr vernünftiges Urteil, ihr Gemeinsinn und ihre Bewertungen in die Entscheidungen der Gerichte eingebracht werden sollen.

Schöffe kann grundsätzlich jedermann werden. Das Gesetz sieht nur wenige Einschränkungen vor, so etwa den Ausschluss bestimmter Personengruppen (z.B. von Polizeivollzugsbeamten) und Altersbegrenzungen. Das Mindestalter für

die Ausübung der Schöffen-tätigkeit liegt bei 25 Jahren, das Höchstalter bei 70 Jahren. Erforderlich ist weiterhin ein guter Leumund sowie wegen des mitunter längeren Sitzungsdienstes körperliche Eignung. Schöffen beim Jugendgericht (Jugendschöffen) sollen darüber hinaus erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Die Schöffen werden durch Wahl-

ausschüsse bei den Amtsgerichten aus Vorschlagslisten der Gemeinde gewählt. Für die Jugendschöffen werden die Vorschlagslisten durch die Jugendämter aufgestellt.

Jeder Bürger kann sich als Schöffe bei seiner Wohnsitzgemeinde oder als Jugendschöffe bei dem für ihn zuständigen Jugendamt formlos bewerben oder andere ihm geeignet erscheinende Personen vorschlagen.

Der Sächsische Staatspreis Ländliches Bauen 2023 wird mit dem Ziel ausgelobt, vielfältige Beispiele ländlicher Baukultur in Sachsen zu zeigen. Er würdigt realisierte Bauprojekte und Freianlagen, die einen herausragenden Beitrag zur Bewahrung und zeitgemäßen Entwicklung ländlicher Architektur verkörpern. Der Staatspreis ist Teil von „BAUKULTUR VERBINDET“, einer Initiative des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung. Kategorien der Objekte: Gebäude,

Freianlagen und bauliche Ensembles für Wohnen, Gewerbliche Nutzung, Öffentliche Nutzung, Multiple Nutzung.

Teilnahme:

- Private Bauherrschafft einschließlich Unternehmen, Vereine etc.
 - Architektinnen und Architekten, Planerinnen und Planer
 - Kommunen außer Kreisfreie Städte und Landkreise
- Weitere Informationen sind unter www.baukultur.sachsen.de/Staatspreis-Laendliches-Bauen abrufbar.

Einfach zum Abheben

Unsere Valentinsangebote

Jetzt schon ab 195,00 €* mtl. leasen

**Polo MOVE 1.0 59 kW (80 PS) 5-Gang**

Kraftstoffverbrauch kombiniert in l/100 km: 5,5; CO₂-Emissionen kombiniert in g/km: 124. Für das Fahrzeug liegen nur noch Verbrauchs- und Emissionswerte nach WLTP und nicht mehr nach NEFZ vor.²

Ausstattung: Multifunktionslenkrad in Leder, Beifahrersitzlehne nicht umklappbar, Vordersitze mit Höheneinstellung, Zentralverriegelung, elektrische Fensterheber, Digital Cockpit, Einparkhilfe (Warnsignale bei Hindernissen im Front- und Heckbereich), LED-Scheinwerfer mit LED-Tagfahrlicht, „Coming home“- und „Leaving home“-Funktion u. v. m., **Lackierung:** Pure White

Leasing-Sonderzahlung:	1.000,00 €
Laufzeit:	48 Monate
Jährliche Fahrleistung:	10.000 km
48 mtl. Leasingraten à	195,00 €*

Fahrzeugaufbildung zeigt Sonderausstattungen. Gültig bis zum 31.03.2023. Stand 02/2023. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. * Ein Angebot der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorn Str. 57, 38112 Braunschweig. Inkl. Überführungskosten. Bonität vorausgesetzt. Es besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht im Fernabsatz. ² Angaben zu Verbrauch und CO₂-Emissionen bei Spannbreiten in Abhängigkeit von den gewählten Ausstattungen des Fahrzeugs.



Ihr Volkswagen Partner

SCHÜLER**Autohaus Schüler & Co. GmbH**Oelsnitzer Straße 65, 08223 Falkenstein
Tel. 03745 7887 0, autohaus-schueler.de

Im tiefsten Tal
kann man schon das Licht am Horizont sehen.
Durchhalten, Lösungen finden. Hoffnung schöpfen.
Und am Ende: AUFATMEN



Seit 2001 ist der Hospizverein Vogtland e.V. mit seinen Angeboten für Schwerkranken Menschen, Trauernden und ihren Angehörigen da. Hospizarbeit ist Hilfe von Mensch zu Mensch. Ehrenamtliche Helfer unterstützen Menschen und verschenken etwas freie Zeit. Sie hören zu und spenden Trost und machen so Mut.

Wir brauchen Ihre Unterstützung!**Unser Kurs „Schwerkranken und Angehörige begleiten“ startet am 21. April 2023**

In wöchentlichen Abendveranstaltungen werden durch Dozenten zu den Themen Wahrnehmung, Kommunikation, Vorsorge, Palliativmedizin, Sterben, Tod und Trauer wichtige aktuelle Informationen und Wissen vermittelt. Besonders wertvoll wird von den Teilnehmern der offene, angeregte Austausch erlebt.

Melden Sie sich gerne an und unterstützen Sie uns! Wir freuen uns auf Sie!

Anmeldung und Kontakt unter:

Hospizverein Vogtland e.V.
Büro Auerbach Bebelstraße 13, 03744/ 3098450
Büro Reichenbach, Begegnungsstätte Nordhorner Platz 1, 03765/ 612888
und 0174 71 25 976
www.hospizverein-vogtland.de
info@hospizverein-vogtland.de

Veranstaltung	Datum	Ort
Beratung und Information zu Begleitung von Schwerkranken, Entlastung von Angehörigen, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung	zu den Büroöffnungszeiten und nach telefonischer Vereinbarung.	Auerbach, Büro Hospizverein Vogtland e.V., Bebelstraße 13 Reichenbach, Begegnungsstätte Nordhorner Platz 1
Trauercafe Auerbach	20.03.2023 von 15.00-17.00 Uhr	Auerbach Bebelstraße 13

Ibanez AS53-TF

Bauform: Hollowbody, Korpus: Linde, eingeleimter Hals: Nyatoh, Griffbrett: Walnuss, Pearl Dot Griffbretteinlagen, Halsprofil: Artcore, weißes Korpus- und Griffbrettbinding, 22 Medium Bünde, Mensur: 628 mm, Tonabnehmer: 2 Infinity R Humbucker, 1 Volume- und 1 Toneregler, 3-Wege Schalter, ART-ST Steg, ART-ST Saitenhalter, Chrom-Hardware, Farbe: Tobacco Flat, Sehr gut bespielbare Halbresonanz-gitarre mit zwei passiven Humbuckern wegen Neuanschaffung zu verkaufen.

Preis: 299,- € • T 0163-3224552

Kurs „Schwerkranken und Angehörige begleiten“ Hospizhelferkurs Start am 21. April 2023

Sie suchen ein Ehrenamt und haben Interesse an folgenden Themen:

- Persönliche Auseinandersetzung mit Sterben, Tod und Trauer
- Kommunikation mit Erkrankten, Sterbenden, Angehörigen und Trauernden
- Begleitende Rituale/ Spiritualität
- Möglichkeiten der Palliativmedizin, dann sind Sie beim Hospizverein Vogtland e.V. richtig.

Wir bieten Ihnen:

Austausch, Regelmäßige Weiterbildungen, Gruppenabende und Supervisionen, Gemeinsames Sommerfest, Weihnachtsfeiern...

Wir sind:

- ein gutes Team von 60 ehrenamtlichen Hospizhelfern
- 3 hauptamtlichen Mitarbeiter
- einem engagierten Vorstand
- und 120 Vereinsmitgliedern

Uns ist wichtig:

Das Dasein für Kranke Menschen und ihre Zugehörigen. Das Akzeptieren von Unterschieden im Leben, Glauben und Arbeiten. Austausch in der Gemeinschaft. Die Freiheit, selbst das „Maß der Mitarbeit“ zu entscheiden. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf wir freuen uns auf Sie.

Anmeldung und Kontakt unter: 0174 71 25 976

Hospizverein Vogtland e.V.

Büro Reichenbach, Begegnungsstätte Nordhorner Platz 1,

Büro Auerbach, Bebelstr. 13, www.hospizverein-vogtland.de.

info@hospizverein-vogtland.de



Der Kunstverein falkart e.V. freut sich mit der aktuellen Ausstellung „Kreative Pausen“ für den engagierten Künstler Bernd Seidel eine Bühne geschaffen zu haben.

Bernd Seidel stellt zur Zeit in der „Kleinen Galerie“ im Schloß Falkenstein (Sparkasse) aus. Foto: Wolf Schmidt-Falkenstein

Es ist u.a. unser angesagtes Ziel Künstler*innen unserer Region die Möglichkeit zu geben ihre Arbeiten zu zeigen und mit dem Publikum ins Gespräch zu kommen.

Die intensive Auseinandersetzung mit Kunst und das Malen selbst beschäftigt Bernd eigentlich erst seit 10 Jahren. Die Präsentation konfrontiert uns vorwiegend mit Landschaftsmotiven.

Aber wo liegen die Ursprünge seiner Malweise und seiner Inspiration? Bernd Seidel in Rodewisch geboren, in Falkenstein aufgewachsen hat nach dem Besuch der damaligen EOS in Auerbach, den Wehrdienst geleistet und ein Studium zum Maschinenbauer in Dresden absolviert. Zurück in seiner Heimat lebt er seither in Auerbach (Bernd Seidel ist Hinterhainer). Immer wenn es in seinem Leben um Urlaub ging hat die Familie die Ostsee favorisiert.

So kam es, dass die Seidel's seit nunmehr 30 Jahren ihr Lieblingsziel – die Ostsee haben.

Seit über 10 Jahren hat man sich auf den Darß und hier speziell auf den traumhaften Ort Ahrenshoop fokussiert. Dieser Ort hat ihn fasziniert und inspiriert. Ahrenshoop blickt heute auf eine über 130 Jahre Geschichte einer Künstlerkolonie zurück. Anna Gerresheim aus Ribnitz und der Oldenburger Paul Müller-Kaempff waren die ersten Maler, die sich damals in dem Fischerdorf auf dem Darß niederließen. Nach dem schon vorher andere, wie zum Beispiel Carl Malchin aus Schwerin das Fischland und den Darß erwanderten und bereits die ersten Eindrücke aus Ahrenshoop gemalt hatten, lag die Gründung einer Künstlerkolonie nahe. Diese lichtdurchflutete Landschaft zwischen Ostsee und Boden war und ist das Sehnsuchtsziel viele Menschen, vor allem auch Künstler.

Ab Mitte des 19. Jahrhunderts zog es zahlreiche bedeutende Künstler aus den städtischen Ateliers in die Provinz. Voller Faszination gründete 1892 Müller-Kaempff mit Gleichgesinnten eine Künstlerkolonie. Nach dem Vorbild der französischen



Freilichtmalerei fingen die Ahrenshooper Malerinnen und Maler die mannigfaltigen Impressionen der Natur unter freiem Himmel ein. 1894 eröffnete Müller-Kaempff die erste Malschule in Ahrenshoop, das Haus „St. Lukas“, benannt nach dem Schutzpatron der Maler. Im Laufe der Jahre besuchten hunderte namhafte Künstlerinnen und Künstler den Sehnsuchtsort und schufen hier bedeutende Werke. Hier fanden die Künstler Ablenkung und Inspiration. Selbst zu DDR Zeiten verlor dieser Ort nicht an Bedeutung. An seiner Faszination hat Ahrenshoop nie etwas verloren. Auch heute ist das Ostseebad für Kunstschaffende ein besonderer Anziehungspunkt. Kunstfreunde kommen durch die zahlreichen offenen Ateliers, Galerien und Ausstellungshäuser auf ihre Kosten. So prägen unter anderem der Kunstkaten, das Künstlerhaus „Lukas“ oder das „Neue Kunsthaus“ diesen kleinen Fischerort zwischen Meer und Bodden. Dazu kam noch das 2013 eröffnete moderne Kunstmuseum, welches mit seiner stetig wachsenden Sammlung und mit seinen spannenden Ausstellungen weit über die Region hinaus strahlt. Wer auch selbst schon einmal diesen Ort besucht hat, wird nun besser verstehen, weshalb vor 10 Jahren Bernd Seidel seine Leidenschaft zum Malen entwickelte.

Die Begegnung mit dem Maler und Grafiker Hans Götze aus Ahrenshoop verstärkte sein Interesse und den Drang zur Malerei. Götze betreibt sein eigenes Atelier und bringt Besucher*innen und Interessierten in Mal- und Zeichenkursen die Landschaftsmalerei in der Tradition der Künstlerkolonie bei. Bernd Seidel wurde begeisterter Schüler bei Götze und belegte über die Jahre regelmäßig Kurse. Auch jetzt im Februar wird er wieder in Richtung Ahrenshoop starten und an der Winterakademie unter dessen Leitung teilnehmen.

Götze, den man in Ahrenshoop oft selbst als Freiluftmaler begegnen kann, bevorzugt Landschaften. Seine Maltechniken sind Kohle- und Pastellkreide, Aquarell und Tusche. Genau diese Techniken finden wir bei Bernd Seidels ausgestellten Werken wieder. Er setzt diese Techniken melancholisch, romantisch aber auch oft expressiv ein. Diese Techniken nutzt er um in seinen Bildern weiche Übergänge zwischen beispielsweise Wasser und Himmel zu schaffen aber auch expressiv Formen zu zeigen und zu begrenzen. Oft finden wir auch einfach nur Urlaubserinnerungen festgehalten. Aber auch als der benannte „Hinterhainer“ ist Bernd bei Spaziergängen in seine Umgebung ständig auf Motivsuche, viele unserer Vogtländischen Regionalmaler haben das getan. War doch z.B. Fredo Bley für die Vielzahl der Bilder bekannt, die rund um Buchwald entstanden, im Wuddel, in Reinsdorf oder Richtung Pöhl. Alles zu Fuß, in Skizze oder Erinnerung festgehalten und dann umgesetzt. Oder Johannes Wagner, der immer ob im Göltzschtal oder am Aschberg, in den vielen kleinen vogtländischen Dörfern zu Fuß oder mit dem Rad auf Achse war.

Es müssen nicht immer die spektakulären Motive sein, die ausgewählt werden. Bei Bernd Seidel sind gerade die unspektakulären Motive die der Maler oder Zeichner wirkungsvoll ins Bild setzt. Linien, warme weiche Übergänge, Dramatik von Licht und Schatten, die Stimmungen zaubern. Schuppen, Häuser oder Häusergruppen, Zäune, Bäume, Wiesen und Felder, Ausblicke aufs Meer oder auf eine Steilküste, Himmel usw. usw. werden zu Akteuren in den Bildern. Wir wünschen dir lieber Bernd viel Erfolg mit deiner ersten Ausstellung hier in unserer Kleinen Galerie und weiterhin viele "Kreative Pausen" auf deinem künstlerischen Weg. (Laudatio: Rainer Döhling)

HANDELSZENTRUM

www.rocksohn.de

BAD | KÜCHE | HEIZUNG



Jetzt bei uns zur Besichtigung z.B. 6-8 Personen-IGLU-SAUNA inkl. Veranda aus Rotzeder

ROCKSTROH & SOHN
Auerbacher Str. 284 · 08248 Klingenthal · Tel. 037467 22600

Gebäudereinigung Golla

Meisterbetrieb

Neustädter Straße 2
08223 Neustadt OT Siebenhitz



Gebäudereinigung Golla erleichtert Ihren Alltag.

- Dienstleistungen rund um Haus & Garten für private Kunden
- Professionelle Reinigung & Service für Immobilien und Gewerbeobjekte

Nehmen Sie sich Zeit für die schönen Dinge des Lebens.

Telefon 03745 73648 • Mobil 0172 7954540

email: info@reinigung-falkenstein.de

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

116 117 Diese Telefonnummer ist in den meisten Bundesländern seit April freigeschaltet. Unter dieser Nummer wird man an die diensthabenden Ärzte vermittelt, die in Zeiten außerhalb der üblichen Arztprechstunden Patienten in dringenden Fällen zu Hause medizinisch versorgen. Bei lebensbedrohlichen Erkrankungen ist weiterhin der Rettungsnotruf / Euronotruf 112 zu alarmieren.

BM Baumaschinen



Miete zu fairen Preisen!

Inhaber: K. Bachmann • Dorfstädter Straße 17
08223 Falkenstein • bm-baumaschinen@gmx.de
Tel. 0176-24 12 09 37 und 0173-3 89 07 86

Verkauf • Vermietung • Service

HÖRWELT MINNEROP: SPEZIALISTEN FÜR IM-OHR-SYSTEME MIT HAUSBESUCHSSERVICE

Anzeige

Als erfahrene Hörakustiker im Vogtland wissen wir, welche Leistungsanforderungen ein modernes Hörsystem erfüllen kann und finden das passende Modell für Ihren individuellen Anspruch. Dabei haben wir uns auf die fast unsichtbaren Im-Ohr-Hörgeräte spezialisiert, die besonders dezent und ästhetisch sind. Wir führen natürlich auch alle Arten von Hinter-Ohr-Geräten – mit und ohne Akku.

Bei fehlender, eingeschränkter Mobilität oder im Krankheitsfall kommen wir auch zu Ihnen nach Hause und führen dort die Hörkraftmessung, Auswahl des Hörgeräts und die Anpassung durch. Bei uns können Sie natürlich verschiedene Hörsystem-Modelle unterschiedlicher Hersteller unverbindlich, kostenfrei und ohne zeitliche Beschränkung probetragen – auch „Nulltarif-Modelle“^{*2}. www.hoerwelt-minnerop.de

IHRE HÖREXPERTEN IN AUERBACH | REICHENBACH | TREUEN

HAUSBESUCHSSERVICE *1

ZUM NULLTARIF *2

KOSTENFREIER SERVICE,
auch wenn Ihr Hörsystem nicht bei uns gekauft wurde.

KOSTENFREIES & UNVERBINDLICHES

PROBETRAGEN

VERSCHIEDENER HÖRSYSTEME

*1 bei Krankheit oder fehlender Mobilität
*2 Geräte aller Hersteller - für gesetzlich Versicherte bei Vorlage einer ohrärztlichen Verordnung, ausgenommen gesetzl. Zuzahlung von 10 € pro Ohr.

HÖRSYSTEME & SERVICE

Hörwelt MINNEROP
Ihr Hörerlebnis

Hörwelt Minnerop
Inh. Doreen Minnerop
Bebelstraße 10
08209 Auerbach
Tel.: 03744. 212505

Bahnhofstraße 8
08468 Reichenbach
Tel.: 03765. 5252888

Königstraße 4
08233 Treuen
Tel.: 037468. 582250

Wir gratulieren unseren Jubilaren

„Das Geheimnis des Glücks ist, statt der Geburtstage die Höhepunkte des Lebens zu zählen.“ (Mark Twain)

Die Stadt Falkenstein/Vogtl. gratuliert ganz herzlich allen Jubilaren, die im Februar ihren Geburtstag feiern dürfen. Für das neue Lebensjahr mögen alle Wünsche und Ziele in Erfüllung gehen, aber vor allem Gesundheit, Glück, Freude und Gottes Segen sollen Sie stets begleiten.

Es denkt an Sie

Marco Siegemund
Bürgermeister

Die SpVgg begrüßte das neue Jahr mit ihrem Neujahrsempfang 2023

Unter dem Motto „Die SpVgg ist bunt und manchmal ein bisschen verrückt“ begingen wir am 28.01.2023 unser inzwischen zur Tradition gewordenes Fest bei „Green HealthService“ in der ehemaligen BG-Klinik Dorfstadt. Eine tolle Location für solche Zwecke, sehr zu empfehlen.

Gemeinsam mit unseren Mitgliedern, Ehrenamtlichen, den Damen unserer SpG mit dem SV Grün-Weiß Wernesgrün, unseren Sponsoren und auch dem BM der Gemeinde Grünbach, Ralf Kretzschmann, und dem stv. BM der Stadt Falkenstein, Ronny Kadelke, erlebten wir einen gemütlichen Abend mit guten Gesprächen, leckerem Essen und einem kurzweiligen Programm.

Es durfte sich in einem Fußball-Quiz gemessen werden, das wohlbermerkt eine Frau gewann. Weiterhin hatte der Vorstand im Anschluss



keine Kosten und Mühen gescheut, den Spielern den Wunsch nach

einem langersehnten Pinguin zu erfüllen und unsere Jugendtrainer präsentierten ihre ganz eigene Version der SpVgg „Dorf-Leit“ - Village People. Da war für jeden etwas dabei und es blieb kein Auge trocken. Weiterhin nutzten wir auch diese Gelegenheit, unseren vielen fleißigen Helfern zu danken.

Diesmal wählten wir zwei Personen, die eher im Hintergrund auftreten und eigentlich nie im Rampenlicht stehen:

Unser Klaus Küster ist unsere gute Küchenfee und versorgt uns bei fast jedem Fest mit Leckereien auf höchstem Niveau. Seine Erfahrungen in der Gastronomie sind für uns Gold wert, dafür ein herzliches Dankeschön.

Unser Sportfreund Michael Mehner ist in so vielen Bereichen unterwegs, dass man es kaum noch zählen kann - als aktiver Spieler und Kapitän der Zweiten Männermannschaft und bei den Alten Herren, hat er seit Herbst 2021 auch noch das Traineramt unseres Damenteams übernommen und dieses fast unbemerkt in den Spielbetrieb überführt, indem er sich um eine SpG bemühte.

Als wäre das noch nicht genug, ist er im Bereich Veranstaltungen eine unverzichtbare Größe - denn er ist niemand anderes als DER Kirmeschef der Fußballer in Grünbach und das seit vielen Jahren - dafür einfach nur CHAPEAU

Außerdem erhielten Bernd Eisen Schmidt und Kevin Perlick nachträglich ihre verdienten Bronzenen Ehrennadeln des Landessportbundes.

Wir sagen DANKE an alle, die da waren und freuen uns auf alles, was in 2023 noch auf uns wartet!

Verabschiedung von der Weihnachtszeit im „Alten Spital“

Letztmalig war ein Besuch in der weihnachtlich geschmückten Hutzenstub im „Alten Spital“ zu Mariä Lichtmess am 2. Februar 2023 möglich. Lichtmess zu feiern, das ist schon beinahe in Vergessenheit geraten. 40 Tage nach Weihnachten wird dieses Fest begangen. Auch im Vogtland lebt die Tradition in einigen Orten wieder auf. Zunehmend sieht man Lichterbögen und Sterne bis zu diesem Tag in den Fenstern leuchten. Unter der Überschrift „Lichtmess im Alten Spital“ hatte der Vogtländische Mundartkreis

an diesem Tag deshalb zu einer Veranstaltung in die Hutzenstub eingeladen. In seiner Andacht erinnerte Pfarrer Andreas Türpe an Hintergrund und Bedeutung dieses Festes, das früher auch in den Bauernhäusern des Vogtlands eine große Rolle spielte. Zu Maria Lichtmess wird an das jüdische Reinigungsritual gedacht, dem sich Maria einst unterziehen musste. Im Alten Testament galt eine Frau laut jüdischen Gesetzen vierzig Tage nach der Geburt eines Sohnes als unrein und musste aus diesem



Grund im Tempel ein Reinigungsritual mit Opfergaben über sich ergehen lassen.

Zudem waren alle erstgeborenen Söhne Gott als sein Eigentum vorbehalten, die erst mit einem Opfer ausgelöst werden mussten. So brachte man also auch Jesus zum Priester in den Tempel, wo Hanna in dem Kind Jesus den sehnsüchtig erwarteten Messias erkannte. Natürlich kamen auch Mundart und Musik an diesem Nachmittag nicht zu kurz. Gisela Müller, Axel Pfeifer, Manfred Zill, Eberhard Navratil, Anne Solitair und Doris Wildgrube verabschieden die Weihnachtszeit mit besinnlichen Texten und Gedichten. Für die passende

musikalische Umrahmung sorgte Frank Roßburg, der sich selbst mit einem Augenzwinkern als „Kantor im Ruhestand“ vorstellte. Für eine besondere Überraschung sorgte Sandra Thoß, die gemeinsam mit dem Publikum, das aus dem ganzen Vogtland angereist war, die heimliche Vogtlandhymne „Dort wue dorchs Land de Elster fließt“ anstimmte. Nach dem Segen traten die Besucher mit ihren eigenen Kerzen oder Laternen den Heimweg an. Hoffen wir, dass „das Licht der Welt“ in dieser dunklen Zeit die Herzen der Menschen erhellt!
Bildunterschrift: Sandra Thoß sang gemeinsam mit dem Publikum die heimliche Vogtlandhymne

Laute Plakate

kleine Auflagen bis 32 x 45 cm sofort!

Schreiende Briefhüllen

rundum bedruckt in leuchtenden Farben!

03 74 67 - 28 98 23

Kfz-Meisterbetrieb

Karosserieinstandsetzung
TUV – ASU täglich
Reifendienst
Autolack-Service
Mietwagen
Neu- und Gebrauchtwagen
Berge- und Abschleppdienst
Inspektion
Klimaservice
Motordiagnose

**Autoservice
Hager & Penzel** GmbH

Falkensteiner Straße 42 · 08239 Trieb
Telefon (037463) 849-0 · Fax 84913
www.hager-und-penzel.de

Skoda Fabia 1.0i TSI 70kW AMBITION Black Edition

Neufahrzeug mit 5 Jahren Herstellergarantie in mehreren Farben erhältlich

Kilometer: 10
Getriebe: Schaltgetriebe
Leistung: 70 kW (95 PS)
Kraftstoff: Benzin
Farbe: schwarz
Kraftstoffverbr. komb.: ca. 4,8 l/100 km
innerorts: ca. 5,8 l/100 km
außerorts: ca. 3,9 l/100 km
CO-Emission kombiniert: 105g/km

21.490,- €

inkl. 19% MwSt.
(MwSt. ausweisbar)

mon. Rate: 242,- €

1 Überführungs-/Zulassungskosten fallen zusätzlich an und können den Barzahlungspreis/Nettodarlehensbetrag erhöhen.
2 Der Nettodarlehensbetrag ist inkl. einer auf Kundenwunsch mitfinanzierten Ratenschutz- und Arbeitslosenversicherungsprämie sowie Santander Safe und Santander AutoCare Versicherungsprämie für 24 Monate.
3 Die Angebote entsprechen je Laufzeit dem 2/3-Beispiel gm. § 6a Abs. 4 PAngV.
Dieses ist ein unverbindliches, freibleibendes Angebot Ihrer Santander Consumer Bank AG. Bonität vorausgesetzt.

Unser Finanzierungsangebot

Anzahlung: 2.500,- €
Laufzeit: 72 Monate
eff. Jahreszins: 5,59 %
Nattodarlehensbetrag: 19.669,00 €
Ballonrate: 7.005,60 €

Ausstattung

ABS, Abstandswarner, Android Auto, Apple CarPlay, Armlehne, Berganfahrassistent, Bluetooth, Bordcomputer, ESP, Einparkhilfe (Vorne, Hinten, Kamera), Elektr. Fensterheber, Elektr. Seitenspiegel, Fernlichtassistent, Freisprecheinrichtung, Garantie, Gepäckraumabtrennung, Geschwindigkeitsbegrenzer, Isofix, Klimaautomatik, LED-Tagfahrlicht, Lederlenkrad, Leichtmetallfelgen, Lichtsensor, Multifunktionslenkrad, Nebelscheinwerfer, Nichtraucher-Fahrzeug, Notbremsassistent, Notrufsystem, Pannenset, Partikelfilter, Radio (Tuner/Radio, Radio DAB), Regensensor, Reifendruckkontrolle, Servolenkung, Sitzheizung, Sommerreifen, Soundsystem, Start/Stopp-Automatik, Tempomat, Touchscreen, Traktionskontrolle, USB, Winterpaket, Zentralverriegelung

IMPRESSUM

Herausgeber des Amtsblattes:
Stadt Falkenstein mit den Ortsteilen Dorfstadt, Oberlauterbach, Trieb und Schönau sowie der Gemeinde Neustadt. Erscheint monatlich. Bezug über die jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen.
Verantwortlich für den amtlichen Teil: die Bürgermeister.

Satz, Repro
grimm.media, Oliver Grimm
Auerbacher Str. 98, 08248 Klingenthal,
Tel. 037467-289823, Fax 037467-289881
Druck: VDC

Verantwortlich für Textteil:
Stadt Falkenstein

Herausgeber des Falkensteiner Anzeigers, Verantwortlich für Anzeigenteil:
grimm.media, Oliver Grimm
Auerbacher Str. 98, 08248 Klingenthal,
Telefon 037467 / 289823,
medien@grimmdruck.com

Auflage: 5000 Exemplare
Der Falkensteiner Anzeiger ist ein Titel des Verlages Obervogtländer Anzeiger der grimm.media, Klingenthal.
037467-289823

Ein Wunschgutschein ist ein Geschenk, das immer passt. Ob Geburtstag, Jubiläum oder zu einem anderen besonderen Anlass, mit einem „FALKENSCHHEIN“ kann der Beschenkte selbst entscheiden, wofür der Gutschein eingelöst wird. Wer direkt hier vor Ort in Falkenstein kaufen und somit unsere einheimischen Händler und Unternehmen unterstützen möchte, der ist hier also genau richtig. Wir verraten Ihnen, wo Sie Ihren Wunschgutschein kaufen und bei welchen Unternehmen diese eingelöst werden können: Achten Sie doch mal bei Ihrem nächsten Einkauf auf folgendes Logo im Eingangsbereich der teilnehmenden Gewerbetreibenden, Händlern und Gastronomiebetrieben der Stadt Falkenstein oder schauen Sie einfach auf unsere Website www.stadt-falkenstein.de nach.

Wertgutscheine „FALKENSCHHEIN für Falkenstein“ im Wert von 10 EURO können Sie in der Stadtverwaltung, Hauptstraße 5b in der 1. Etage Zimmer 1.6 und in der 3. Etage Zimmer 3.7. käuflich erwerben.

SCAN ME

Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie e.V.

Leipziger Str. 27
09648 Mittweida
E-Mail: afu-ev@web.de
www.afu-ev.org
Tel./Fax: 03727 976310




Wasser- und Bodenanalysen

Am **Dienstag, den 04. April 2023** bietet die AfU e.V. die Möglichkeit in der Zeit von **16.00 - 17.00 Uhr in Falkenstein, im Begegnungszentrum, F.-Engels-Str. 20**

Wasser- und Bodenproben prüfen zu lassen. Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden.

Analysen auf Trinkwasserqualität
Brauchwasseranalysen
Analysen für Aquarienwasser
Für diese Analysen bitte mind. 1 Liter Wasser in einer Kunststoff-Mineralwasserflasche mitbringen.

Bodenanalyse eine Nährstoffbedarfsermittlung
Bodenanalyse auf Schwermetalle
Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.



Ladenkirche als Brücke

Das war ein aufregender Tag für die Mitarbeiter von Kirche im Laden in Falkenstein. Ministerpräsident Michael Kretschmer hatte seinen Besuch angekündigt. Wolfgang Fugmann, einer der ältesten Mitarbeiter, hatte ihn persönlich eingeladen - bei der Verleihung des Sächsischen Bürgerpreises am 14. Oktober 2021 in der Frauenkirche. Der Verein Kirche im Laden versucht seit 2004 eine Brücke zwischen Kirche und Gesellschaft zu sein. Pfarrer Jörg Grundmann stellte dem Ministerpräsidenten die Arbeit kurz vor und betonte das christliche Anliegen. Unter dem Motto „Suchet der Stadt Bestes“

So hat sich die Zahl der Lebensmittel-Abholer von 40 auf 80 erhöht.

Ohne die 43 Ehrenamtlichen und die vielen Sponsoren wäre das alles nicht möglich, betonte Pfarrer Grundmann. Das Preisgeld für den Bürgerpreis macht es möglich, die Arbeit unter den jetzigen Bedingungen weiter zu führen. „Ein Wunder zur rechten Zeit bei den Preissteigerungen und der doppelten Besucherzahl ein finanzielles Polster zu haben. Für uns ist das ein Zeugnis dafür, wie Gott sorgt, auch



erfolg.werbung



Ihr Partner für
Maler- und Tapezierarbeiten • Fassadenreinigung und Gestaltung
Fußbodenverlegearbeiten • Beratung und Verkauf

Malermeister Axel Richter
Dr.-W.-Külz-Str. 10 • 08223 Falkenstein • Tel./Fax (0 37 45) 62 64
Funk 0171 / 3 28 53 09 • E-Mail: malerrichter@t-online.de

wolle man Menschen ganzheitlich zur Seite stehen und nicht nur für leibliche Bedürfnisse, sondern auch das Innere sorgen. Dafür gibt es verschiedene Angebote wie die Tee-stube, den Mutter-Kind-Kreis, Gesprächs-, Bastel- und Spieleabende. Aber auch Hilfe bei Behördengängen, Hausausgabenhilfe und mehr. Die größte Außenwirkung hat die Arbeit durch den „Brotkorb“. Jeden Freitag werden hier Lebensmittel an Bedürftige ausgeteilt. Wegen der Corona-Maßnahmen konnten zuletzt nur fertig gepackte Tüten ausgegeben werden. Dennoch ist man bemüht, auch einen geistlichen Impuls mitzugeben. Die Flüchtlingswelle stellt die Mitarbeiter vor enorme Herausforderungen.

durch den Bürgerpreis“, formulierte Grundmann. Der Ministerpräsident lobte die Mitarbeiter: „Sie machen unsere Gesellschaft reicher durch Zuwendung, positive Energie und Wertschätzung.“ Gleichzeitig nehme er wahr, dass Menschen, die nicht nur konsumieren, erfahren wie das Engagement sie selbst bereichert. Es sei der Vorteil kleinerer Regionen, dass man besser zusammenfinde. In den großen Städten könne man ziemlich einsam sein. Er ermutigte, das christliche Profil zu pflegen. „Die christliche Einstellung macht den Unterschied. Wir Christen dürfen nicht abseits stehen, wo wir gebraucht werden“, sagte er. Die Mitarbeiter berichteten von Konflikten zwischen alteingesessenen



Vogtland-Druck
Druck & Veredelung
www.vogtlanddruck.de

Gewerbepark 24
08258 Markneukirchen
Tel. 037422 - 7005
info@vogtlanddruck.de

Geschäftsausstattung | umfangreiche Druckerzeugnisse | digitale Bildbearbeitung | partielle Lackierung | Prägung | Verpackung | Stanzung | Folienkaschierung | und vieles mehr





und ukrainischen Besuchern bei denen es zu vermitteln galt. „Ihr kriegt alle was“, war dabei der entscheidende Satz mit dem man den Leuten ins Gewissen redete. Wichtig sei es, bei der Lebensmittelausgabe auch ein offenes Ohr für die Sorgen der Leute zu haben. In der

Kleinstadt Falkenstein leben derzeit 180 Ukrainer, 40 davon nehmen das Angebot des „Brotkorb“ wahr. **Margitta Rosenbaum** (erschieden in DER SONNTAG; 22.02.23) Die Stadt Falkenstein dankt herzlich für die Weitergabe des Artikels.

Grauacke ist das Gestein des Jahres 2023

Die feierliche Taufe der Grauacke zum Gestein des Jahres 2023 findet am 22. April im Herzen des Geo-Umweltpark Vogtland am Schlossfelsen zu Falkenstein / Vogtland statt. Sie wird von der Schirmherrin des Geo-Umweltpark Vogtland Frau Yvonne Magwas vollzogen. Ab 10:30 Uhr wird ein attraktives Rahmenprogramm mit vielen Akteuren geboten, unter anderem auch ein Vortrag über „Grauacke als Baustein“. Zur Gesteinstaufe wird die Sage von der Burg Falkenstein live gespielt. Das „Gestein des Jahres“ wird jährlich von einem Expertengremium unter Leitung des Berufsverbands Deutscher Geowissenschaftler e.V. (BDG) ausgewählt mit dem Ziel, Gesteine, die aufgrund ihrer geologischen Entstehung und wirtschaftlichen Bedeutung bemerkenswert sind, in das öffentliche Bewusstsein zu rücken. In den letzten Jahren wurden beispielsweise Basalt (2009), Sand (2016) oder Steinkohle (2018)

zum Gestein des Jahres bestimmt. 2023 ist das Gestein des Jahres die „Grauacke“. Die Grauacke ist ein zumeist grauer Sandstein, in dem schlecht gerundete und unsortierte Sandkörner in eine sehr feste feinkörnige Matrix eingebunden sind. Es handelt sich um ein sehr widerstandsfähiges Gestein, das in vielen Varianten vorkommt. Die harte Grauacke überzeugt durch sehr gute Haltbarkeit und sehr gute Pflegeeigenschaften. Deshalb wird sie gerne als Mauerstein, für Terrassenplatten oder auch als klassischer Pflasterstein verwendet, aber auch als Wasserbaustein, für Schotter und Splitt oder als Zuschlagstoff für Asphalt und Beton. Der Schlossfelsen gehört zu einer Gebirgskette, die sich vom Hohen Stein (Vysoký kámen) über den Alten Söll, den Wendelstein bis nach Auerbach erstreckt. In Deutschland wird Grauacke noch in 21 Steinbrüchen abgebaut.

Foto: Archiv Geopark



Hospiz - Termine 03/2023

Wir sind gern jederzeit für Sie da in schwerer Krankheit und in Trauer, für Fragen bezüglich Pflegegrad oder Schwerbehinderung, auch für Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung. All unsere Dienste sind kostenlos. Unser Kinderhospizdienst begleitet auch Familien mit schwer kranken Kindern. Alle unsere Mitarbeiter haben dafür eine adäquate Ausbildung. Gern nehmen wir uns Zeit. Kontaktieren Sie uns bitte unter **Tel.Nr. 0163-6149065** kostenlos und unverbindlich. **Nächster Termin: Auerbach, Am Graben 12 Mo, 06.03.2023 15-17 Uhr** **Ab April 2023 beginnt ein neuer Ausbildungskurs zum Ehrenamtlichen Hospizhelfer in Auerbach. Interessenten können sich ab sofort melden.** Ihnen allen eine schöne Zeit und liebe Menschen um sich.

Petra Zehe, Koordinatorin



Vogtland-Druck
Druck & Veredelung
www.vogtlanddruck.de

Wir suchen ab sofort:

- ☛ Medientechnologie Druck (m/w/d)
- ☛ Buchbinder (m/w/d)

Noch ungelernt? Wir bilden dich aus!

- ☛ Medientechnologie Fachrichtung Druck (m/w/d)

Alle Infos zu unseren Stellen unter www.vogtlanddruck.de

Vogtland-Druck GmbH
Gewerbepark 24 · 08258 Markneukirchen
Mail. bewerbung@vogtlanddruck.de



SENIORENRESIDENZ
FALKENSTEIN

Willkommen

Wir freuen uns, aktuell wieder freie Pflegeplätze in unserer Residenz anbieten zu können.

K&S Seniorenresidenz Falkenstein

Heinrich-Heine-Str. 5/7 | 08223 Falkenstein | Tel. 0 37 45 / 7 51 40 0
falkenstein@ks-residenz.de | falkenstein.ks-gruppe.de

gebraucht von priv. zu verkaufen

Stationärmotor Barkas

Typ EL 308 /9 mit Getriebe 1:3 und Konsole. Baujahr 1972, Motor ist komplett jedoch ohne Zündfunken. Kann ev. einfach mit elektronischen Chip umgerüstet werden. Wenig gelaufen, gute Kompression, 100,- € nur Abholung möglich. **Telefon: 0163-3224550**



»Schönstes Haus von Falkenstein« zum 575-jährigen Stadtjubiläum 2023 feiert die Stadt Falkenstein 575 Jahre Stadtrecht. Rund um das Jubiläumjahr wird es viele besondere Veranstaltungen und Aktionen rund um das Jubiläum geben.

Damit unsere Stadt in diesem Jahr auch optisch besonders hervorsticht, ruft die Stadt Falkenstein zur Aktion „Schönstes Haus von Falkenstein“ auf.

Sie haben einen ansprechenden Vorgarten oder einen sehenswerten Eingangsbereich? Vielleicht ein (ungenutztes/leeres) Schaufenster? Oder haben Sie eine besondere Balkonbepflanzung? Haben Sie eine Idee für eine besondere Dekoration anlässlich des Festjahres an Ihrem Gebäude? Wenn Sie zur Verschönerung unseres Stadtbildes beitragen und vielleicht sogar einen Preis gewinnen möchten, melden Sie sich gerne für die Aktion mit dem unten angeführten Teilnahme-Abschnitt an. Dieser kann postalisch im Rathaus abgegeben oder per Mail an buergermeisteramt@stadt-falkenstein.de mit Angabe von Name, Vorname und Adresse eingesendet werden.

Anmeldeschluss ist der 14. April 2023

Es wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich angemeldete Objekte begutachtet und in die Bewertung aufgenommen werden können. Grundvoraussetzung ist, dass Ihr Haus für die Allgemeinheit einsehbar ist.

Im Juni werden dann die gemeldeten Objekte begutachtet, fotografiert und von einer Jury bewertet. Zum Kirmes-Festwochenende werden dann die Teilnehmer eingeladen und die Gewinner prämiert.

Wir bedanken uns schon im Voraus für Ihr Engagement und wünschen Ihnen kreative Idee und einen grünen Daumen.

Bitte hier abtrennen

Anmeldung zur Teilnahme „Schönstes Haus von Falkenstein“

Gerne nehme ich/ nehmen wir an der Aktion „Schönstes Haus von Falkenstein“ im Rahmen des Jubiläumsjahres teil.

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Ortsteil: _____

Hinweise zum Datenschutz

Datenspeicherung gem. §13 DSGVO: Die von Ihnen eingegebenen Daten werden auf der Grundlage Ihrer Einwilligung, die Sie mit dem Absenden der Daten erteilen, für den Zweck der Teilnahme am Wettbewerb „Schönstes Haus von Falkenstein“ im Rahmen der 575-Jahrfeier erhoben und gespeichert.

1. Die durch Sie angegebenen persönlichen Daten werden gemäß Artikel 6, Absatz 1, DSGVO, von uns nur zum angegebenen Zweck verarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben.

2. Der Datenschutzbeauftragte der Verantwortlichen ist: Stadt Falkenstein/Vogtl., Datenschutzbeauftragter Hauptstraße 5b, 08223 Falkenstein/Vogtl. Telefon: 03745 741105 E-Mail: viertel.hauptamt@stadt-falkenstein.de

3. Die mit dem Formular erfassten Daten werden nach dem Beenden des Wettbewerbs gelöscht. Dies bezieht sich nicht auf gedruckte Erzeugnisse oder Presseveröffentlichungen.

4. Sie haben das Recht auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Löschung, das Recht auf Unterrichtung, und das Recht auf Widerspruch der Verarbeitung Ihrer Daten.

Sie haben weiterhin das Recht, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Damit beenden Sie auch Ihre Teilnahme am Wettbewerb. Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde zu.

Die detaillierten Regelungen im Sinne der DSGVO können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Website unter www.stadt-falkenstein.de entnehmen.

Ich bin damit einverstanden, dass das Fotomaterial im Rahmen des Wettbewerbs „Schönstes Haus von Falkenstein“ medial von der Stadt Falkenstein/Vogtl. verwendet werden darf.

Kennenlerntag an der Trützschler-Oberschule

Unsere Bildungseinrichtung stellt sich den Grundschulern aus Falkenstein und Umgebung vor.

Am 27.01.2023 öffneten sich die Türen der Trützschler-Oberschule zum Kennen-lerntag für künftige Fünftklässler. Alle Fachschaften sowie der DaZ-Bereich (DaZ = Deutsch als Zweitsprache) präsentierten Auszüge aus ihrer Arbeit. Auch Angebote, die neben dem Unterricht wichtig für unseren Schulalltag sind, z.B. Schulsozialarbeit, Ganztagsangebote, Streitschlichter und Peerleader, waren natürlich vertreten und stellten vor, was sie leisten. Die Schulleitung stand natürlich bereit, um die vielen Fragen der Grundschüler und ihrer Eltern zu beantworten. Für alle interessierten Leser gibt es auch hier noch ein paar Informationen über die Wilhelm-Adolph-von-Trützschler-Oberschule Stadt Falkenstein: Wir sind eine leistungs- und projektorientierte Bildungseinrichtung mit wirtschaftlichem und sprachlichem Profil. Ab Klasse 6 kann bei uns Russisch oder Französisch als zweite Fremdsprache erlernt werden.

Wir sind eine Ganztagschule, d.h. nach dem Unterricht stehen den Schülern kostenlose Angebote zur Leistungsförderung und zur sinnvollen Freizeitgestaltung zur Verfügung. Es gibt Hausaufgabenbetreuung, LRS-Förderung, Angebote für leistungsschwächere sowie

für leistungsstarke Schüler.

Wir haben zu bieten:

- überschaubare Klassen
 - kontinuierliche Berufsorientierung ab Kl. 5
 - kostenlose Ganztagsbetreuung (Hausaufgabenbetreuung und Förderung durch Pädagogen sowie zahlreiche attraktive Kurse, z.B. Schulsanitätsdienst, Fußball, Klöppeln, Junge Handwerker, Theatergruppe u.v.m.)
 - vielfältige Präventionsangebote (z.B. Streitschlichter, Schulsozialarbeit, Klassenpaten, enge Zusammenarbeit mit dem Falkensteiner Jugendzentrum VITAMIN B)
 - intensive Sprachförderung (Russisch und Französisch ab Kl. 6 als zweite Fremdsprache)
 - Schüler- und Elternrat mit großem Engagement
 - viele spannende und lehrreiche Exkursionen + Projekte
- Nun freuen wir uns natürlich auf zahlreiche Anmeldungen für unsere neuen 5. Klassen, denn dieser nächste wichtige Schritt für die jetzigen Viertklässler kann nun, nachdem die Halbjahresinformationen und Bildungsempfehlungen vorliegen, bis Anfang März erfolgen. Zwecks Terminnachfragen bzw. -absprachen per Telefon ist unser Sekretariat unter 03745 / 5541 zu erreichen.
- mawohl**



Eier im Schnee, Bauzaun ohne Baustelle und Kistenwerkstatt

Liebe Tiergartenfreunde, schon über Jahre hinweg legen unsere Emus im Winter ihre Eier. Wenn sie dies im Stall tun, so ist das weniger problematisch solange der Frost vor der Tür bleibt. Manchmal wollen aber am Abend die Emus nicht in den Stall, so kann man dann am Morgen im Gehege auf die Eiersuche gehen. Eben manchmal auch im Schnee. Bei knackigen Temperaturen knackt dann aber auch die recht dünne Schale und das grüne, bis 900 Gramm schwere Ei ist dann durchgefroren. Ein Emuweibchen legt alle zwei Tage ein Ei, so kommen dann in einer Saison 5 bis 15 Eier zusammen. Da unser Emupärchen aber schon etwas in die Jahre gekommen ist, werden es nicht mehr so viele.

Der kalten Jahreszeit zum Trotz sind aber auch schon Jungtiere geboren. Am ersten Januar kam ein Kuhkälbchen auf die Welt. Vor und

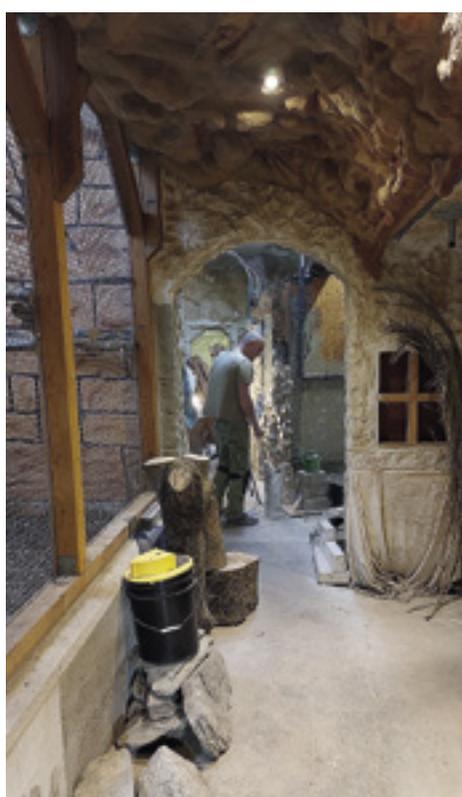
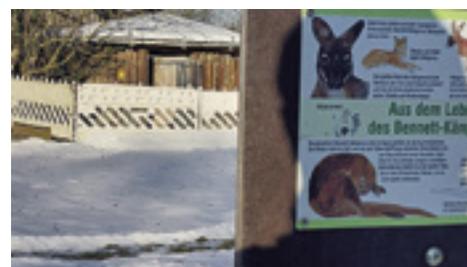
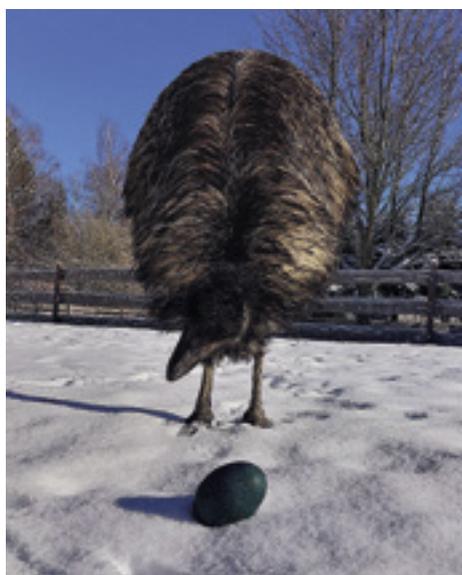
nach Weihnachten hat sich bei den Schafen Nachwuchs eingestellt und bei den Weißbüscheläffchen sind zwei Jungtiere Grund zur Freude. Manche Tiere lassen es, jahreszeitlich bedingt, etwas ruhiger angehen und sind wenig oder gar nicht zu sehen - wie zum Beispiel die beiden Braunbären. Diese werden erst im Frühjahr wieder richtig munter. Dann werden sie wieder im Gehege auf Entdeckertour gehen und sich mit dem Futterball beschäftigen. Mit dieser Tierbeschäftigung haben den Tiergarten nämlich tierliebe Falkensteiner überrascht und uns extra für die neuen Schwarzbären zwei dieser befüllbaren Kugeln gesponsert. (Vielen Dank an Frau Günther, Frau Reyer und nicht mit im Bild, Herrn K. Günther)

Manche Besucher werden sich über den kleinen Bauzaun gewundert haben, der vor dem Kängurustall postiert ist. Dieser soll den neuen

Kängurus, welche durch einen erforderlichen Tiertauch zu uns gekommen sind, bei der Eingewöhnung helfen, so dass die Tiere abends leichter in den Stall finden, wo sie vor Fuchs und Kälte geschützt sind. Haben sie sich einmal an dieses abendliche Ritual gewöhnt, kann dieser Zaun wieder entfernt werden.

Auch wenn es witterungsbedingt Tage gibt, an denen man im Außenbereich des Tiergartens nicht so viel werkeln kann, gibt es doch immer etwas zu tun. Entweder an der Felsgestaltung im Tropenhaus, beim Bau neuer Tiertransportkisten oder andere Basteleien, zu denen im Sommer keine Zeit ist. Und die Tierpflege bleibt ja genauso, nur noch mit winterlichen Herausforderungen gewürzt.

So freuen wir uns alle, Tier und Mensch, auf die wärmeren Tage des Jahres und auf viele neugierige Besucher des Falkensteiner Tiergartens.



Neuigkeiten aus der Kita „Albert-Schweitzer“

Jetzt sind wir schon wieder irgendwie ganz und gar drin im Jahr 2023, das geht einfach so rasend schnell... Aber irgendwie ist das ja auch logisch, bei den vielen tollen Erlebnissen, die wir sozusagen nahezu tagtäglich bei uns im Kindergarten haben. Natürlich brennt es uns unter den Nägeln, hier davon zu berichten und einige kleine bildliche Impressionen vorzustellen.

Unsere Strolche haben ihr frisch renoviertes Zimmer wieder bezogen und freuen sich riesig über die freundlichen Wandfarben und den schönen neuen Fußboden. Da spielt es sich doch gleich nochmal schöner in so einem wunderschönen „neuen“ Zimmer.

Ganz getreu den guten Vorsätzen für ein neues Kalenderjahr, ging es bei uns gleich zu Jahresbeginn ganz schön (winter-)sportlich zu. Am 25. Januar waren wir zum Beispiel in Klingenthal beim Vospie Wintercup in der Vogtlandarena dabei. Dort sind wir gegen viele andere Einrichtungen der Region in verschiedenen winterlichen Kinderdisziplinen, wie

Schneeballweitwurf, Schlittenhunderennen und vielem, vielem mehr angetreten. Und was sollen wir sagen? Alle haben gewonnen und wir sind glücklich mit tollen Medaillen, Urkunden und kleinen Präsenten wieder nach Hause gefahren. Vielen, vielen Dank für die gelungene Organisation an den Veranstalter, es hat echt Spaß gemacht und wir sind gerne mal wieder dabei!

Aber auch im Kindergarten waren wir voller sportlichem Elan und Tatendrang. Am 31. Januar stand hier nämlich die Winterolympiade auf dem Plan. Unsere Conny eröffnete zusammen mit dem Schneemann und einem lauten „Sport frei!“ den Tag. „Olympischen Riesenwunderkerzen“ brannten und es wurde zu richtig toller Warm-werd-und-mit-mach-Musik getanzt. Danach ging es an die verschiedenen Stationen, an welchen wir unser Können zeigen konnten. Zwischenzeitlich wurde sich natürlich noch mit selbst gebräutem, warmen Kinderpunsch gestärkt. War das ein gelungener Tag und wir hatten so viel Spaß an



PORTAS[®] Clever renovieren statt ersetzen und neu kaufen!

Europas Renovierer Nr. 1

statt ersetzen und neu kaufen!

Wir renovieren, modernisieren und bauen neu nach Maß:

Türen • Haustüren • Küchen • Treppen • Fenster • Gleittüren • Decken



- Ohne Rausreißen in nur einem Tag
- Türen nie mehr streichen
- Für alle Türen und Rahmen geeignet
- Über 1.000 Modelle zur Wahl



Mit der **PORTAS-Türenmodernisierung** können der Stil und das Aussehen all Ihrer Zimmertüren innerhalb kurzer Zeit komplett verändert werden. Die Oberfläche wird mit einem neuen, langlebigen, hochwertigen Kunststoff ummantelt, glatt oder mit Holzstruktur.



- Neue Stufen: Echtholz, Laminat, Vinyl
- Kein Rausreißen des Treppenkerns
- Mehr Sicherheit dank Antirutschkante
- Auf Wunsch Beleuchtung u. Geländer



Für die **Renovierung von Treppenstufen** bietet der Renovierungsspezialist Portas auch Oberflächen aus erstklassigem Vinyl in Holzoptik an. Aufgrund ihrer robusten Außenseite sind sie widerstandsfähiger und strapazierfähiger als Stufen aus reinem Naturmaterial.

PORTAS-Fachbetrieb Neumann
P&P Renovierungsspezialist Vogtland GmbH

Mylauer Straße 18
08491 Netzschkau

PORTAS[®]
Europas Renovierer Nr. 1

Rufen Sie uns an • 0 37 65 / 3 41 58 • www.neumann.portas.de



der frischen Luft. Am 27. Januar starteten wir gesund und lecker in den Tag, denn da gab es ein gutes Winterfrühstück für alle vom Kindergarten. Ihr glaubt es nicht, aber da lachten uns von unseren Tellern doch tatsächlich Schneemänner aus Brot und Gemüse, lecker belegt und liebevoll gestaltet, an. War das eine Köstlichkeit!

Unsere Igelkinder waren am 20. Januar im Falkensteiner Museum und haben sich dort die wunderschöne Weihnachtsausstellung angeschaut. Ach wie schön und heimelig das war. Wir konnten soviel anfassen, probieren und bestaunen. Echt wunderschön und wirklich sehenswert! Auf zur Winterwanderung hieß es am 09. Februar in der Käfergruppe. Nach einem ausgiebigen Frühstück ging es gestärkt und bepackt mit einem gut bestückten Rucksack los. Wir wanderten quer Feldein und über Stock und Stein durch den Wald. Das war schon ein bisschen anstrengend, ganz besonders für die kleinsten Käferchen. Aber alle haben gut durchgehalten, waren stolz und haben sich über die vielen kleinen Entdeckungen, die wir unterwegs machten riesig gefreut. Auch für unser Team wurde es lehrreich, denn in Form einer Inhouse-Schulung bildet wir uns alle im Bereich der sprachlichen Fördermöglichkeiten und Ansätze

für logopädische Behandlungen weiter. Vielen Dank an die Referentin Doreen Trommer, wir nehmen viel mit und freuen uns, dass sie uns auch zukünftig mit Rat und Tat zur Seite stehen möchten. Unser neues Kommunikationsmedium in Form einer Kita-App, welche uns das Übermitteln von Informationen an eine breite Elternschaft und vieles mehr, erleichtern soll, steht in den Starlöchern. Wir machen uns gerade damit vertraut und freuen uns bereits darauf, damit arbeiten zu können und damit unseren Arbeitsalltag bereichern und erleichtern zu dürfen. So viel zu unserem erlebnisreichen Jahresstart, als nächstes Highlight steht der Fasching auf dem Plan. Davon erzählen wir dann im nächsten Anzeiger. Bis dahin gehen viele herzliche Grüße raus!

Die Kinder und das Team der Kita „Albert-Schweitzer“





Der schnellste Weg zu Ihrem DeutschlandTicket über den Verkehrsverbund Vogtland!

Jetzt vorbestellen!



App herunterladen:





BESTATTUNGSINSTITUT JÜRGEN MEINEL



Ihr Wunsch ist uns Verpflichtung:

- kostengünstige Erd-, Feuer- und Seebestattungen
- Erledigung aller notwendigen Formalitäten / Behördengänge
- Vorsorgeberatung / Sterbegeldversicherungen
- Anzeigen / Danksagungen / Kondolenzmappen
- Vorbereitung / Organisation der Trauerfeier / Grabaushub
- Überführung im In- und Ausland

Unsere Familienunternehmen steht Ihnen im Trauerfall Tag & Nacht helfend zur Seite.

Klingenthaler Straße 18
08262 Tannenbergesthal
& (03 74 65) 23 22
www.bestattungen-meinel.de

Hauptstraße 23
08261 Schöneck
& (03 74 64) 3 35 71

Leuchtende Tafeln – Begeisterte Kinder – Spannendes Lernen

Wie die interaktiven Tafeln unseren Schulalltag bereichern oder Schwamm drüber? – Nicht bei uns! Ein staunendes „Uuiii!“ ging 2021 an einem Dezembertag durch die Klassenzimmer der Grundschule Falkenstein. Begleitet von leuchtenden Kinderaugen, die an diesem Tag nicht das einzig Blinkende in der Schule waren, wurden die neuen Tafeln bewundert.

Seit nun etwa einem Jahr lernen die Schülerinnen und Schüler mit den vielen Facetten der interaktiven Tafeln. Aber welche Vorzüge haben sie im Alltag einer Grundschule eigentlich genau?

Unsere Tafeln zeichnen sich insbesondere durch die Möglichkeit aus, Arbeitsblätter oder Seiten aus Arbeitsheften direkt auf den großen Bildschirm zu projizieren und dort gemeinsam mit dem zugehörigen Tafel-Stift auszufüllen. Eine große Erleichterung für unsere Kinder, welche sich nun noch anschaulicher beim Lernen orientieren können.

„Wie sieht eigentlich ein Schiff aus, auf dem die Bananen zu uns kommen?“ Nichts leichter als das! Geht es um Pflanzen, Tiere und Dinge in unserer großen Welt, welche nicht direkt vor der Klassenzimmertür zu finden sind, können unsere Lehrkräfte passende Bilder auswählen und diese in angemessener Größe auf den Tafeln anzeigen. Der große Vorteil: alle Kinder, auch auf der letzten Bank, sehen die Fotos und es ist nebenbei eine große Ersparnis an ausgedruckten Materialien. Die

Umwelt wird es der Generation auf der Schulbank danken! Ebenso bringen Lernvideos und kleine Dokumentationen, welche wir mit den Tafeln ansehen können, noch eine zusätzliche Portion Begeisterung in den Schulalltag.

Nicht zu vergessen ist die Möglichkeit, viele interaktive Lehrmittel gemeinsam nutzen zu können. Viele Angebote, welche das digitale Lernen uns bietet, werden auch im Unterricht eingesetzt. Wie es geht? Kinderleicht: Klick mit dem Stift auf das Bild vom Fuchs, ein Lesetext erscheint und wir finden heraus, wie Reinecke den Winter verbracht hat! Besonders beliebt ist auch unser „Buch-Kino“! Dank der Lesekamera können unterrichtsrelevante oder von den Kindern mitgebrachte Bücher gemeinsam angeschaut werden. Wie im Kino sitzen die Schülerinnen und Schüler im Halbkreis vor der Tafel, während die Lehrkraft das Buch unter der Lesekamera blättert. Alle Kinder sehen es an der Tafel. Aufmerksame Stille. Ein Kind liest vor. Könnte die Förderung der Lesefreude leichter sein?

„Kann ich das abwischen? Nein! Aber wir haben jetzt Mathe.“ Seit der Nutzung der Tafeln ist auch das kein Problem mehr! Sollten wir eine Übung an der Tafel einmal nicht beenden, speichern wir das Geschriebene und können am nächsten Tag einfach damit weiterlernen, ohne dass unsere Lernergebnisse durch den nassen Schwamm verloren gehen.



Ganz verschwunden sind unsere grünen Kreide-Tafeln und die wunderbare Schreibschrift der Lehrkräfte aber nicht. Die Außenflügel der Tafel können wie bisher noch mit guter, weißer Kreide beschrieben werden. Ein großer Vorteil, der täglich in unseren Klassenzimmern genutzt wird. Mithilfe der neuen Tafeln können unsere Lehrkräfte das Lernen der Kinder entsprechend des digitalen Fortschritts so anschaulich wie möglich gestalten und die Möglichkeiten der aktuellen Lehrmittel ausschöpfen. Wir sind unserem Schulträger und den

beteiligten Firmen sehr dankbar für den Fortschritt in der Schule. Besonders, weil unsere Vorstellungen sowie Wünsche gehört und berücksichtigt wurden. Dabei sollen auch unsere mobilen Schüler-PC's nicht vergessen werden, deren Nutzung im Unterricht die digitale Welt bei uns haben vollständig angekommen lassen. Wenn nun am Ende des Tages der kleine blaue Knopf zum Ausschalten der Tafeln gedrückt wird, ist das Lernen in der Grundschule Falkenstein nicht vorbei, denn: Schwamm drüber? Nicht bei uns!



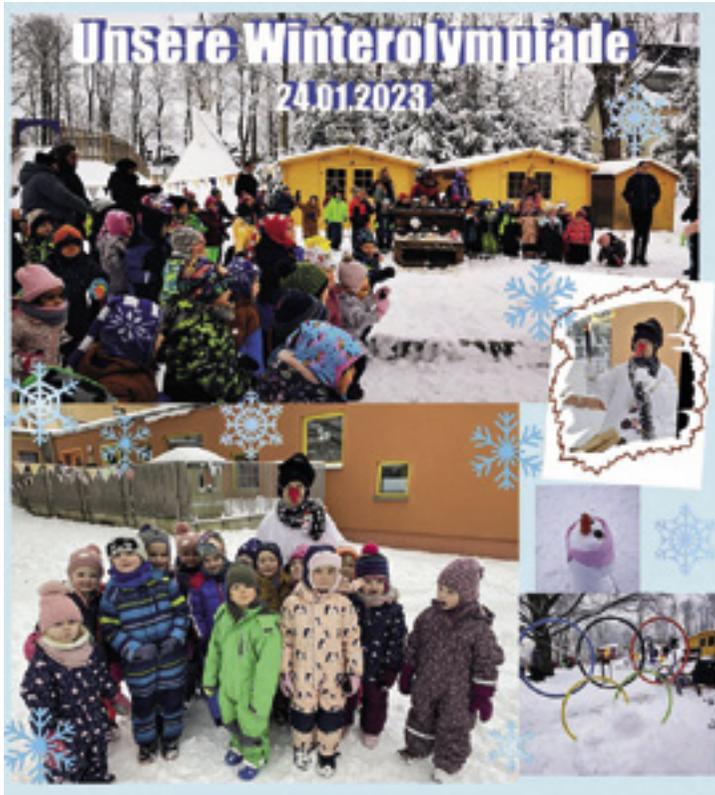
Kneipp-Kindertagesstätte-Knirpsenland

Knirpsenvernissage -Ja, sie haben richtig gelesen. Am 25.02.2023 verwandelte sich unser Kindergarten in eine kunterbunte Kunstergalerie. Feierlich eröffnete unser Bürgermeister gemeinsam mit unseren Elternvertretern die Ausstellung. Wir haben gemalt, gezeichnet, geschnitten, geklebt, geformt, ... einzigartige Kunstwerke sind entstanden und konnten bewundert werden. Kunstwerke, die mit viel Liebe, Kreativität, Ausdauer und Freude entstanden sind. Kunstwerke, so bunt wie unsere Welt und unser Kindergartenalltag. Bedanken wollen wir uns bei allen Gästen und Eltern für ihr Interesse und für ihre Wertschätzung. Olympiaderückblick-Ende Januar war unsere schneemannstarke

Winterolympiade. Die Schneeflocken tanzten und sogar der Schneemann war persönlich da. Er entzündete das olympische Feuer und mit einer schneemannstarken Erwärmung bereiteten wir uns auf viele sportliche Wettkämpfe, wie zum Beispiel Wettrodern, Schneeballzielwurf, ... vor. Viele Schneemänner und Schneefrauen wurden gebaut, leckerer Wintertee wurde getrunken und für alle gab es eine Medaille.

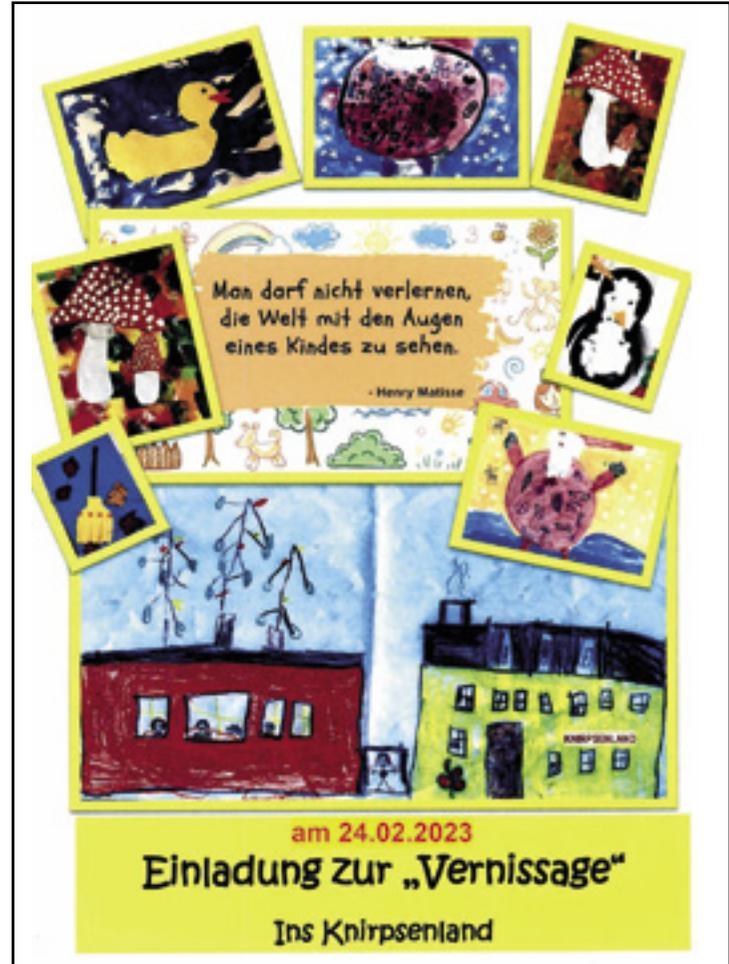
Und noch ein wenig weiter wollen wir mit ihnen zurückblicken. Es gibt doch nichts Schöneres und Wertvolleres, als wenn sich Generationen treffen. Und genau das konnte man im Januar in der K&S Seniorenresidenz bei einer gemeinsamen Winter-Grill-Party erleben.





Mit dieser und vielen weiteren geplanten Aktionen und kleinen Veranstaltungen mit der K&S Seniorenresidenz beleben wir unsere Partnerschaft und Kooperation der

Generationen. Es geht aber nicht nur bunt, sondern auch gesund zu. Als zertifizierte Kneippereinrichtung wollen wir mit einer lebensnahen und



Kontowechsel ist einfach.

Profitieren Sie vom größten Filialnetz und einem persönlichen Ansprechpartner vor Ort.

sparkasse-vogtland.de/girokonto



Sparkasse Vogtland



modernen Gesundheitserziehung, mit Mamas und Papas natürlich, Grundlagen für ein gesundes Leben legen. Neben Armbädern, Wasser- und Schneetreten, Güssen, ... können wir endlich wieder nach Corona in unserer hauseigenen Sauna schwitzen. Viele liebe Saunagrüße, hier von unseren Mäusen. Freitag ist der Saunatag der Mäusegruppe. Hier sehen sie uns eingekuschelt in Bademänteln und mit unseren Handtüchern. Erwartungsvoll sind wir auf dem Weg in die Sauna und mit uns unser Schneemann. Ja, sie haben richtig gelesen. Wir hatten da eine Forscherfrage. Kann ein Schneemann in die Sauna??? Wir haben einen kleinen Schneemann gebaut. Er duftet mit in die Sauna. Was wird wohl passieren? Viele kluge Gedanken waren in unseren Mäuseköpfen. Am Anfang hat er mit uns geschwitzt... ganz, ganz toll und dann ist er getaut. Übrig geblieben ist Schneemannwasser. Wir sind nicht traurig. Das Wasser haben wir wieder draußen ausgegossen. Die Sonne wird das Wasser auflecken und winzige Was-

sertröpfchen steigen in die Wolken. Vielleicht entstehen wieder Schneeflöckchen, eventuell auch erst im nächsten Winter und daraus bauen wir wieder unseren Schneemann. Ein ganz wichtiger Bestandteil der kneippischen Lehre ist die Säule der Ernährung. Auch in unserer Kneipp-Kinder-Küche wird gesund gekocht. Wir dürfen selber Gemüse schnippeln, auch mal naschen und Zutaten anrühren. Wir lernen, wie die einzelnen Bestandteile unseres Essens heißen und wo sie herkommen. Nach einer Weiterbildung von der Sarah Wiener Stiftung darf sich nun eine Erzieherin „Genussbotschafterin“ nennen. Und so kochen wir tatkräftig und voller Genuss und lassen es uns schmecken. Aber auch Trinken ist sehr wichtig. Wir erforschen mit allen Sinnen gesunde Getränke, wie zum Beispiel bei einem Wassertasting. Aber auch Jahreszeiten sind Forschungsthema bei uns. Der Winter verabschiedet sich und der Frühling klopft zart und leise an. Bald spitzeln die ersten Schneeglöckchen heraus. Und dann geht es los.



Wir erforschen und entdecken den Frühling mit allen Sinnen und lassen uns von den ersten Frühlingsstrahlen kitzeln. Ihr seht, bei uns ist immer was los. Wir freuen uns auf einen schönen Frühlingsanfang und auf eine

spannende und tolle Zeit und wünschen allen Lesern Gesundheit, Sonnenschein und noch einen zauberhaften Frühlingsstart! Herzliche Grüße Die Kinder und Erzieherinnen der Kindertagesstätte „Knirpsenland“



Fender CD-60SCE Westerngitarre All-Mahogany Natural zu verkaufen

Dreadnought Westerngitarre mit Cutaway und Tonabnehmer!

Classic Design Decke: Mahagoni, massiv, Boden & Zarge: Mahagoni, Griffbrett / Hals: Walnuss / Mahagoni Elektronik: Fishman CD-1 Vorverstärker, für klaren Klang an einem Verstärker, integriertes Stimmgerät,



Preis: 275,- € • Tel. 0163-3224552

FALKENSTEINER AMTSBLATT

23. Februar 2023
32. Jahrgang
Nr. 2



Mitteilungsblatt für die Stadt Falkenstein/Vogtl., die Ortsteile Dorfstadt, Oberlauterbach, Trieb und Schönau sowie für die Gemeinde Neustadt/Vogtl.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse zur 43. Tagung des Stadtrates der Stadt Falkenstein/Vogtl. am 14.02.2023

Öffentlicher Teil - Anwesende Stadträte: 10 + 1
Beschluss-Nr. Bezeichnung

23/43/683 Protokollbestätigung vom 13.12.2022

23/43/684 Der Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. beschließt, den Auftrag für die Planungsleistungen für Gebäude in den Leistungsphasen 7-9 und Freianlagen LP 5-9 zum Bauvorhaben „Neubau eines Funktionsgebäudes für Stadtpark und Tiergarten“ in Höhe von 53.315,94 € an das Ingenieurbüro Dobberkau, 08209 Auerbach zu erteilen.

23/43/685 Der Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. beschließt die Beauftragung der Leistung Hauptuntersuchung für das Brückenbauwerk Nr. 2 „Lochsteinweg“ an das Büro Fugmann & Fugmann Architekten und Ingenieure GmbH aus Falkenstein und beauftragt die Verwaltung, die Finanzierung der Maßnahme in Höhe von 12.025,83 € in den Haushaltplan 2023 einzustellen.

23/43/686 Der Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. beschließt, den Auftrag für die Steinmetzarbeiten für die Erneuerung des historischen Stadtrundgangs an die Firma Steinmetz Ballmann GmbH, 08606 Oelsnitz/Vogtl. in Höhe von 22.066,17 € zu erteilen. Die finanziellen Mittel sind im Rahmen der Doppelhaushaltsplanung 2023/2024 aufgeplant.

23/43/687 Der Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. beschließt die Polizeiverordnung der Stadt Falkenstein/Vogtl. als Ortspolizeibehörde zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein und den beteiligten Gemeinden Neustadt/Vogtl. und Grünbach und verweist zur abschließenden Beschlussfassung in den Gemeinschaftsausschuss.

Anwesende Stadträte: 9 + 1

23/43/688 Der Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. beschließt die Aufhebung der Stadtratsbeschlüsse Satzungsbeschluss Nr. 93/23/270 vom 29.04.1992 zum VE-Plan Siedlungsgebiet „Brandstraße“

Beschluss Nr. 93/24/286 vom 08.07.1992 zur Änderung des VE-Planes Siedlungsgebiet „Brandstraße“

Beschluss Nr. 99/40/567 vom 04.02.1999 zur Änderung des VE-Planes Siedlungsgebiet „Brandstraße“

Beschluss Nr. 00/07/119 vom 02.03.2000 zur Änderung des VE-Planes Siedlungsgebiet „Brandstraße“ zur Beseitigung des Rechtscheins.

23/43/689 Der Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. hebt die Ausschreibung für das Los 330 Baureinigung-Feinreinigung zum Bauvorhaben „Sanierung und Umbau Rathaus Falkenstein/Vogtl. inkl. Ergänzungsneubau mit Touristikinformaton“ nach VOB/A § 17(1) auf, da kein wirtschaftliches Angebot abgegeben wurde.

23/43/690 Der Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. stimmt der Erteilung der Genehmigung zur Durchführung des 24. Obervogtlandcups für FSR-Modellschiffe an der Talsperre Falkenstein vom 19.05.2023 bis 21.05.2023 unter Einhaltung der entsprechenden Auflagen seitens der Stadt Falkenstein zu.

23/43/691 Der Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. stimmt dem Entwurf des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Unteren Floßgraben“ der Gemeinde Muldenhammer, OT Hammerbrücke in der Fassung 11/2022 zu und beauftragt den Bürgermeister mit der Abgabe einer positiven Stellungnahme.

Annahme von Geldspenden:

23/43/692 Finanzangelegenheit - Annahme Tierpatenschaft für 1 Luchs und 1 Waschbär in Höhe von 200,00 €

23/43/693 Finanzangelegenheit - Annahme Tierpatenschaft für 1 Nasenbär und 1 Schnee-Eule in Höhe von 100,00 €

23/43/694 Finanzangelegenheit - Annahme Tierpatenschaft für 1 Waschbär in Höhe von 50,00 €

23/43/695 Finanzangelegenheit - Annahme Tierpatenschaft für 15 Prärie-hund in Höhe von 225,00 €

23/43/696 Finanzangelegenheit - Annahme Tierpatenschaft für 2 Totenkopffäffchen in Höhe von 50,00 €

23/43/697 Finanzangelegenheit - Annahme Tierpatenschaft für 1 Luchs in Höhe von 150,00 €

23/43/698 Finanzangelegenheit - Annahme Tierpatenschaft für 2 Luchse in Höhe von 300,00 €

23/43/699 Finanzangelegenheit - Annahme Tierpatenschaft für 1 Rotbauchtamarin in Höhe von 50,00 €

23/43/700 Finanzangelegenheit - Annahme Tierpatenschaft für 1 Schnee-Eule in Höhe von 50,00 €

23/43/701 Finanzangelegenheit - Annahme Sachspende in Form von Kinderbüchern für die Kita „Knirpsenland“ im Wert von 294,10 €

23/43/702 Finanzangelegenheit - Annahme Geldspende für die Kita „Knirpsenland“ in Höhe von 100,00 €

23/43/703 Finanzangelegenheit - Annahme Geld-(Aufwands)spende in Form von Getränken und Speisen für Aufführung Weihnachtsprogramm für die Kita „Knirpsenland“ im Wert von 85,00 €

23/43/704 Finanzangelegenheit - Annahme Sachspende in Form eines neuen Holznußknackers für die Kita „A. Schweitzer“ im Wert von 999,00 €

23/43/705 Finanzangelegenheit - Annahme Geld-(Aufwands)spende in Form von Getränken und Speisen für Aufführung Weihnachtsprogramm für die Kita „A. Schweitzer“ im Wert von 85,00 €

23/43/706 Finanzangelegenheit - Annahme Sachspende in Form eines Lern- und Spieleteppichs für die Kita „A. Schweitzer“ im Wert von 471,75 €

23/43/707 Finanzangelegenheit - Annahme Geld-(Aufwands)spende in Form von Getränken und Speisen für Aufführung Weihnachtsprogramm für den Hort Dorfstadt im Wert von 85,00 €

23/43/708 Finanzangelegenheit - Annahme Sachspende in Form eines Spiels im XXL-Format für die Kita „Lauterbacher Strolche“ im Wert von 79,91 €

23/43/709 Finanzangelegenheit - Annahme Sachspende in Form von Dekostoff/Schallschutz Decke für Fahrzeugweih FFW Falkenstein im Wert von 100,00 €

23/43/710 Finanzangelegenheit - Geldspende für die Jugend-FFW in Höhe von 800,00 €

Polizeiverordnung der Stadt Falkenstein/Vogtl. als Ortspolizeibehörde zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein und den beteiligten Gemeinden Neustadt/Vogtl. und Grünbach vom 16.02.2023

Auf der Grundlage von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. in seiner Sitzung am 14.02.2023, der Gemeinderat der Gemeinde Grünbach am 15.02.2023, der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. am 15.02.2023 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein in seiner Sitzung am 16.02.2023 folgende Neufassung

der Polizeiverordnung der Stadt Falkenstein/Vogtl. und der beteiligten Gemeinden Neustadt/Vogtl. und Grünbach beschlossen:

(Aus Gleichstellungsgründen gelten alle männlichen bzw. weiblichen Personenbezeichnungen gleichzeitig für die entsprechende weibliche, männliche und diverse Form.)

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Gebiet der Stadt Falkenstein/Vogtl., einschließlich der Stadtteile Dorfstadt, Oberlauterbach, Trieb sowie Schönau und den beteiligten Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Grünbach und Neustadt. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.

Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Treppen, Durchlässe, Passagen, Plätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, ausgewiesene Fußgängerzonen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben. Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielflächen, Sport- und Bolzplätze, sowie Friedhöfe, sonstige Spiel-, Sport- und Erholungsanlagen. Zu den öffentlichen Anlagen zählen auch die natürlichen Felsen und andere Naturdenkmale.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Springbrunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Schaukästen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Litfaßsäulen, Kunstwerke, Denkmale, Hundetoiletten, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten, Fahrradständer, Infostelen sowie Abfall- und Wertstoffbehälter und ähnliche vergleichbare Einrichtungen.

(4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte oder Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben davon unberührt.

(5) Offene Feuer und Lagerfeuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf offenem (befestigtem oder unbefestigtem) Boden, in Feuerkörben, -fässern oder in Feuerschalen sowie Brauchtums- und Traditionsfeuer. Brauchtumsfeuer sind nach allgemeiner Rechtsauffassung Veranstaltungen mit traditionellem Hintergrund und öffentlichem Charakter.

(6) Eine öffentliche Veranstaltung liegt vor, wenn mit einem gewissen Aufwand besondere Vorbereitungen getroffen oder Einrichtungen bereitgehalten werden, welche Interessierten Gelegenheit zur aktiven oder passiven Beteiligung an der Unterhaltung bieten sollen, bei der der Zutritt nicht nur einem durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis gestattet ist.

II. Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Verunreinigungen

(1) Öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Wer eine öffentliche Straße, Anlage und Einrichtung über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

(2) Es ist verboten, Denkmäler, Skulpturen, Kunstwerke, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Plakat- und Infoträger sowie sonstiges Straßenmobiliar zu verunreinigen.

(3) An Gewerbebetrieben, die Speisen oder Getränke zum Verzehr vor Ort und Stelle oder zum unmittelbaren Verzehr im Weitergehen in den öffentlichen Verkehrsraum abgeben, haben die Betreiber in unmittelbarer Nähe der Abgabestelle transportable Abfallbehälter für Restspeisen und Verpackungsabfall sowie – wenn eine längere Verweildauer zum Verzehr an Ort und Stelle ermöglicht wird – zusätzlich feuerfeste Aschebehälter in an-

gemessener Größe aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren. Die Behältnisse sind so aufzustellen, dass sie für jedermann gut sichtbar und zugänglich sind und gleichzeitig die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie sind nach Ende der Geschäftszeit zu entfernen. Abfälle, die im Umkreis von 50m um die Einrichtung anfallen und dieser zuzuordnen sind, sind unverzüglich durch den Gewerbebetrieb zu entfernen.

(4) Abs. 3 gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden.

(5) Es ist untersagt, Rückstände aus der Lebensmittelherstellung und -zubereitung in das Straßenenwässerungssystem einzubringen.

(6) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Öffentliche Gewässer, Brunnen und sonstige Wasserbehälter

(1) Öffentliche Gewässer, Brunnen und sonstige Wasserbehälter dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

(2) Zweckentfremdete Wasserentnahmen und andere Fremdnutzungen sind verboten.

(3) Es ist untersagt, sie zu verunreinigen und Unrat an den Rändern öffentlicher Gewässer zu lagern sowie Beschädigungen am Ufer, Uferbefestigungen und insbesondere des Bewuchses vorzunehmen.

(4) Im Übrigen sind bei natürlichen Gewässern alle Handlungen, die einem Gemeingebrauch entsprechend des Sächsischen Wassergesetzes entgegenstehen, untersagt.

§ 5 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(2) Das Einwerfen von Wertstoffen in die öffentlichen Wertstoffcontainer ist werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist der Einwurf verboten.

(3) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(4) Restabfalltonnen und Behältnisse des Dualen Systems dürfen zum Zwecke der Leerung bzw. Abholung frühestens am Vorabend vor dem Entsorgungstermin an das Grundstück bzw. an die dafür vorgesehene Abholstelle gestellt werden. Geleerte Restabfalltonnen sind noch am Tag der Leerung wieder zu entfernen.

(5) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln usw.) bzw. für das Beschriften und Bemalen der speziell dafür zugewiesenen Flächen. Ausgenommen sind alle Flächen, für die eine Genehmigung erteilt wurde.

(2) Eine Genehmigung zur Plakatierung ist grundsätzlich erforderlich.

(3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier oder seine Tiere nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson im öffentlichen Verkehrsraum frei herumlaufen. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Katzen.

(3) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Ausgenommen sind Diensthunde, Blindenführhunde und Jagdhunde im weidgerechten Einsatz.

(4) Der Hundehalter bzw. Hundeführer hat sein Tier von allgemein zugänglichen öffentlichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportplätzen und allen Anlagen, in denen sich Kinder aufhalten, fernzuhalten.

(5) Der Halter bzw. Führer von Tieren hat dafür zu sorgen, dass die Tiere ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und Spielplätzen verrichten. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich vom Tierhalter bzw. -führer zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Hierzu kann der Betreffende angehalten werden.

(6) Der Halter von Haustieren hat bei deren Tod die Entsorgungspflicht. Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen aufgefundene Tierkadaver sind bei der Stadt Falkenstein/Vogtl. anzuzeigen.

(7) Wildtiere und verwilderte Haustiere dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

(8) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Menschen gefährden können, hat der Halter der Stadt Falkenstein/Vogtl. anzuzeigen.

(9) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, die Vorschriften der Verordnung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

III. Schutz vor Lärmbelästigungen **§ 8 Ruhezeiten**

(1) Die Nachtruhe umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Sonstige Ruhezeiten sind werktags von 20.00 Uhr bis zu Beginn der Nachtruhe und von Ende der Nachtruhe bis 07.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle lärmverursachenden Arbeiten und sonstige, den Ruhezeiten unangepassten Lautäußerungen, zu unterlassen.

(3) Die Stadt Falkenstein/Vogtl. kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und die Bestimmungen der §§ 12 und 13 dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 9 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung und -verstärkung dürfen nur so benutzt werden, dass Andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die vorgenannten Geräte bei offenen Fenstern und Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder benutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Lärm vor besonderen Einrichtungen

Vor Altenheimen, Krankenhäusern, Schulen und Kindereinrichtungen, Kirchen während des Gottesdienstes und Friedhöfen ist Lärm zu vermeiden.

§ 11 Lärm aus Veranstaltungstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Gast- und Veranstaltungstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Gast- und Veranstaltungstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes, des Gaststättengesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Schutz und Benutzung von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie Sport- und Spielstätten

(1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf Kinderspielplätzen ist es untersagt:

- a) gärtnerisch gestaltete Grünflächen, ausgenommen Rasenflächen, zu betreten;
- b) Wegsperrungen zu beseitigen, zu verändern, Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
- c) Wege, Pflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben;
- d) Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden, abzupflücken oder zu beschädigen und diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen.

(2) Sportstätten und Kinderspielplätze dürfen nur bis zum Eintritt der Dunkelheit und entsprechend der ausgewiesenen Beschilderung genutzt werden.

(3) Abs. 2 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

(4) Ausnahmen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Falkenstein/Vogtl..

§ 13 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten dürfen in den Ruhezeiten gemäß § 8 dieser Verordnung nicht durchgeführt werden. (Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören

z. Bsp. der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und Ähnliches.)

(2) Die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Regelung unberührt.

IV. Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 14 Verbotenes Verhalten

(1) In öffentlichen Anlagen und auf weiteren Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es verboten:

1. Grillgeräte zu betreiben,
2. Bergzusteigen, frei zu klettern, außer an den hierfür zugelassenen und ausgewiesenen Felsen,
3. Lagern oder dauerhaftes Verweilen außerhalb von genehmigten Freiausgangflächen zum überwiegenden Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, die Umwelt zu schädigen oder Dritte zu belästigen (u.a. Nr. 4., 5., 6. und 9.),
4. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in alkoholisiertem Zustand,
5. das Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,
6. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
7. Gegenstände aller Art wegzuworfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehältern,
8. zu nächtigen, zu campieren sowie Zelte und Campingwagen aufzustellen,
9. Verrichten der Notdurft.

(2) Ausnahmen zu Abs. 1 Nr. 6 und 7 bilden u.a. Polterabende oder besondere öffentliche Veranstaltungen, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse dem nicht entgegensteht.

§ 15 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Stadt Falkenstein/Vogtl. erforderlich.

(2) Das Abbrennen wird untersagt oder mit Auflagen verbunden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können insbesondere extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit leicht brennbaren Materialien u.ä. sein.

(3) Das Abbrennen von Wiesen, Straßengraben, Bahndämmen und Ähnlichem ist verboten.

(4) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder in handelsüblichen Grillgeräten mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett). Das Abbrennen von handelsüblichen Schwedenfeuern und Holz in handelsüblichen Brennbehältnissen ist unter Beachtung des Brandschutzes ebenfalls erlaubnisfrei. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung nach Naturschutzrecht und des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung werden von dieser Regelung nicht berührt.

V. Durchführung von Veranstaltungen

§ 16 Öffentliche Veranstaltungen

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies der Stadt Falkenstein/Vogtl. unter Angabe von Name und Telefonnummer des Verantwortlichen, der Art der Veranstaltung, des Ortes, der Zeit sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltungen am gleichen Ort genügt eine einmalige Anzeige mit Nennung der Termine.

(2) Eine Veranstaltung ist ein organisiertes, zweckbestimmtes Ereignis mit einem begrenzten Zeitumfang, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt, um sich zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Die Veranstaltung ist öffentlich, wenn jedermann Zutritt hat und die Teilnahme nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist und die Teilnehmer der Veranstaltung nicht gegenseitig in Beziehung stehen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind.

(3) Der Anzeigende kann die öffentliche Veranstaltung wie angezeigt durchführen, wenn die Stadt Falkenstein/Vogtl. nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige Auflagen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erteilt oder die Veranstaltung untersagt.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, wissenschaftlichen, sportlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern sie in Räumen und Anlagen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind. Ebenso gilt Absatz 1 nicht für Veranstaltungen in gewerblichen Räumen, für die in der Gewerbeerlaubnis die Durchführung derartiger Veranstaltungen vorgesehen ist.

VI. Anbringen von Hausnummern

§ 17 Hausnummern

(1) Die Grundstückseigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten (Inhaber grundstücksgleicher Rechte, Erbbauberechtigte) haben ihr Gebäude spätestens 4 Wochen nach Erhalt der Hausnummernzuteilung bzw. bei Neubauten spätestens zu Nutzungsbeginn mit der zugeteilten Hausnummer in arabischen Ziffern auf eigene Kosten zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der das Grundstück erschließenden Straße aus gut lesbar sein. Die Hausnummern sind in einer Höhe von mindestens 1,50 m und nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes, unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden. Unleserlich gewordene Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern.

(3) Die Stadt Falkenstein/Vogtl. kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

VII. Schlussbestimmungen

§ 18 Zulassung von Ausnahmen

Die Stadt Falkenstein/Vogtl. kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,

- (a) wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht,
- (b) wenn es im öffentlichen Interesse steht,
- (c) soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2020 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen beschmutzt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Denkmäler, Skulpturen, Kunstwerke, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Plakat- und Infoträger sowie sonstiges Straßenmobiliar verunreinigt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 keine transportablen Abfallbehälter und feuerfesten Aschebehälter aufstellt und rechtzeitig entleert,
4. entgegen § 3 Abs. 3 transportablen Abfallbehälter und feuerfeste Aschebehälter so aufstellt, dass diese nicht gut sichtbar und unzugänglich sind,
5. entgegen § 3 Abs. 3 transportable Abfallbehälter und feuerfeste Aschebehälter so aufstellt, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt ist,
6. entgegen § 3 Abs. 3 aufgestellte transportable Abfallbehälter und feuerfeste Aschebehälter nach Ende der Geschäftszeit nicht entfernt,
7. entgegen § 3 Abs. 3 Abfälle im Umkreis von 50 m zur Einrichtung, die dieser zuordbar sind, nicht unverzüglich entfernt,
8. entgegen § 3 Abs. 4 Rückstände aus der Lebensmittelherstellung und -zubereitung in das Straßenentwässerungssystem einbringt,
9. entgegen § 4 öffentliche Brunnen, Gewässer und sonstige Wasserbehälter zweckfremd benutzt, verunreinigt, beschädigt oder zweckfremdet Wasser entnimmt,
10. entgegen § 5 Abs. 1 größere Abfallmengen bzw. Haus- und Restmüll in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
11. entgegen § 5 Abs. 2 außerhalb der vorgegebenen Zeiten Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Container einwirft,
12. entgegen § 5 Abs. 3 die Standorte der Wertstoffcontainer durch außerhalb der Container zurückgelassenen Abfälle oder Wertstoffe (z.B. gelbe Säcke des Dualen Systems) verunreinigt,
13. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 Restabfalltonnen und gelbe Säcke des Dualen Systems zum Zwecke der Leerung bzw. Abholung früher als am Vorabend vor dem Entsorgungstermin an das Grundstück bzw. an die dafür vorgesehene Abholstelle stellt,
14. entgegen des § 5 Abs. 4 Satz 1 Restabfalltonnen und gelbe Säcke des Dualen Systems zum Zwecke der Leerung bzw. Abholung nicht an die dafür vorgesehene Abholstelle stellt,
15. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 geleerte Restabfalltonnen nicht am Tag der Leerung wieder entfernt,
16. entgegen § 6 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
17. entgegen § 7 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
18. entgegen § 7 Abs. 2 nicht dafür Sorge trägt, dass sein Tier oder seine Tiere nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft,
19. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist,
20. entgegen § 7 Abs. 4 sein Tier nicht von öffentlichen Spielplätzen fernhält,
21. entgegen § 7 Abs. 5 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
22. entgegen § 7 Abs. 5 kein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und Transport des Kotes mitführt,
23. entgegen § 7 Abs. 6 sein Haustier nach dem Tod nicht ordnungsgemäß entsorgt,
24. entgegen § 7 Abs. 7 Wildtiere und verwilderte Haustiere füttert,
25. entgegen § 7 Abs. 8 das Halten gefährlicher Tiere der Stadt Falkenstein/Vogtl. nicht anzeigt,
26. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 3 zu besitzen, die Nachtruhe oder die sonstigen Ruhezeiten anderer mehr als unvermeidbar stört,
27. entgegen § 9 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
28. entgegen § 10 vor besonderen Einrichtungen vermeidbaren Lärm verursacht,
29. entgegen § 11 Abs. 1 aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsstätten Lärm nach außen dringen lässt, durch den Andere unzumutbar belästigt werden,
30. entgegen § 12 Abs. 1 Grün- und Erholungsanlagen sowie Sport- oder Spielstätten benutzt,

31. entgegen § 12 Abs. 2 Sport- oder Spielstätten nicht entsprechend der ausgewiesenen Beschilderung nutzt,
 32. entgegen § 13 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe Anderer stören, in den angegebenen Ruhezeiten durchführt,
 33. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 auf Flächen im Sinne von § 2 Grillgeräte betreibt,
 34. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 auf Flächen im Sinne von § 2 klettert oder bergsteigt,
 35. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 auf Flächen im Sinne von § 2 zum überwiegenden Zweck des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt und dadurch die Umwelt schädigt oder Dritte belästigt,
 36. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 4 aufdringlich und aggressiv bittelt,
 37. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 5 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten belästigt,
 38. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 6 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
 39. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 7 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
 40. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 8 nächtigt, campiert sowie Zelte und Campingwagen aufstellt,
 41. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 9 die Notdurft verrichtet,
 42. entgegen § 15 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
 43. entgegen § 15 Abs. 3 Wiesen, Straßengräben, Bahndämme und Ähnliches abbrennt,
 44. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 3 eine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen lässt,
 45. entgegen § 16 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzeigt,
 46. entgegen § 17 Abs. 1 die zugeteilte Hausnummer nicht spätestens 4 Wochen nach Erhalt der Hausnummernzuteilung bzw. bei Neubauten spätestens bei Nutzungsbeginn in arabischen Ziffern anbringt,
 47. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 bis Satz 3 Hausnummern anbringt,
 48. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 4 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert.
 (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.
 (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
 Falkenstein/Vogtl. den 16.02.2023

M. Siegemund, Bürgermeister




Amtlicher Teil Neustadt Beschlüsse der 27. Sitzung des Gemeinderates Neustadt/Vogtl. am 26.01.2023

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: **Bezeichnung**

Anwesende Gemeinderäte: 5 + 1

07/171/2023 Protokollbestätigung öffentlicher Teil vom 02.12.2022 (einstimmig)

07/172/2023 Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt die Vergabe der Lieferung – Ersatzbeschaffung eines hydraulischen Rettungsgerätes für die Freiwillige Feuerwehr Neustadt/Vogtl. – an die Firma BSL Brandschutz Lauta GmbH, 02979 Elsterheide in Höhe von 9.713,20 € brutto. Die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 9.713,20 € wird durch die Entnahme aus der Liquiditätsreserve finanziert. (einstimmig)

07/173/2023 Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt, das Büro Groth & Küllig Planung Grünbach mit der Planung der Neugestaltung des Platzes „Am Brunne“ in Höhe 18.056,82 € (brutto) zu beauftragen. (einstimmig)

07/174/2023 Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt die Annahme einer Geldspende für die Jugendfeuerwehr in Höhe von 50,00 €. (einstimmig)

07/175/2023 Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt, die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2015, 2016 und 2017 dem Bieter -- KOMM-TREU GmbH, Hauptstraße 101, 04416 Markkleeberg -- zu übertragen. Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnungen soll pro Kalenderjahr eine Kassenprüfung beauftragt werden. (einstimmig)

Beschlüsse der 28. Sitzung des Gemeinderates Neustadt/Vogtl. am 15.02.2023

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: **Bezeichnung**

Anwesende Gemeinderäte: 10 + 1

07/176/2023 Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt die Polizeiverordnung der Stadt Falkenstein/Vogtl. als Ortspolizeibehörde zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein und den beteiligten Gemeinden Neustadt/Vogtl. und Grünbach und verweist zur Beschlussfassung in den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein. (einstimmig)

Polizeiverordnung der Stadt Falkenstein/Vogtl. als Ortspolizeibehörde zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein und den beteiligten Gemeinden Neustadt/Vogtl. und Grünbach vom 16.02.2023

Auf der Grundlage von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. in seiner Sitzung am 14.02.2023, der Gemeinderat der Gemeinde Grünbach am 15.02.2023, der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. am 15.02.2023 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein in seiner Sitzung am 16.02.2023 folgende Neufassung der Polizeiverordnung der Stadt Falkenstein/Vogtl. und der beteiligten Gemeinden Neustadt/Vogtl. und Grünbach beschlossen:

(Aus Gleichstellungsgründen gelten alle männlichen bzw. weiblichen Personenbezeichnungen gleichzeitig für die entsprechende weibliche, männliche und diverse Form.)

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Gebiet der Stadt Falkenstein/Vogtl., einschließlich der Stadtteile Dorfstadt, Oberlauterbach, Trieb sowie Schönau und den beteiligten Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Grünbach und Neustadt. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.

Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Treppen, Durchlässe, Passagen, Plätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, ausgewiesene Fußgängerzonen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben. Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze, sowie Friedhöfe, sonstige Spiel-, Sport- und Erholungsanlagen. Zu den öffentlichen Anlagen zählen auch die natürlichen Felsen und andere Naturdenkmale.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Springbrunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Schaukästen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Litfaßsäulen, Kunstwerke, Denkmale, Hundetoiletten, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten, Fahrradständer, Infostelen sowie Abfall- und Wertstoffbehälter und ähnliche vergleichbare Einrichtungen.

(4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte oder Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben davon unberührt.

(5) Offene Feuer und Lagerfeuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf offenem (befestigtem oder unbefestigtem) Boden, in Feuerkörben, -fässern oder in Feuerschalen sowie Brauchtums- und Traditionsfeuer. Brauchtumsfeuer sind nach allgemeiner Rechtsauffassung Veranstaltungen mit traditionellem Hintergrund und öffentlichem Charakter.

(6) Eine öffentliche Veranstaltung liegt vor, wenn mit einem gewissen Aufwand besondere Vorbereitungen getroffen oder Einrichtungen bereitgehalten werden, welche Interessierten Gelegenheit zur aktiven oder passiven Beteiligung an der Unterhaltung bieten sollen, bei der der Zutritt nicht nur einem durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis gestattet ist.

II. Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Verunreinigungen

(1) Öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Wer eine öffentliche Straße, Anlage und Einrichtung über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

(2) Es ist verboten, Denkmäler, Skulpturen, Kunstwerke, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Plakat- und Infoträger sowie sonstiges Straßenmobiliar zu verunreinigen.

(3) An Gewerbebetrieben, die Speisen oder Getränke zum Verzehr vor Ort und Stelle oder zum unmittelbaren Verzehr im Weitergehen in den öffentlichen Verkehrsraum abgeben, haben die Betreiber in unmittelbarer Nähe der Abgabestelle transportable Abfallbehälter für Restspeisen und Verpackungsabfall sowie – wenn eine längere Verweildauer zum Verzehr an Ort und Stelle ermöglicht wird – zusätzlich feuerfeste Aschebehälter in angemessener Größe aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren. Die Behältnisse sind so aufzustellen, dass sie für jedermann gut sichtbar und zugänglich sind und gleichzeitig die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie sind nach Ende der Geschäftszeit zu entfernen. Abfälle, die im Umkreis von 50m um die Einrichtung anfallen und dieser zuzuordnen sind, sind unverzüglich durch den Gewerbebetrieb zu entfernen.

(4) Abs. 3 gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden.

(5) Es ist untersagt, Rückstände aus der Lebensmittelherstellung und -zubereitung in das Straßenentwässerungssystem einzubringen.

(6) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Öffentliche Gewässer, Brunnen und sonstige Wasserbehälter

(1) Öffentliche Gewässer, Brunnen und sonstige Wasserbehälter dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

(2) Zweckentfremdete Wasserentnahmen und andere Fremdnutzungen sind verboten.

(3) Es ist untersagt, sie zu verunreinigen und Unrat an den Rändern öffentlicher Gewässer zu lagern sowie Beschädigungen am Ufer, Uferbefestigungen und insbesondere des Bewuchses vorzunehmen.

(4) Im Übrigen sind bei natürlichen Gewässern alle Handlungen, die einem Gemeingebrauch entsprechend des Sächsischen Wassergesetzes entgegenstehen, untersagt.

§ 5 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(2) Das Einwerfen von Wertstoffen in die öffentlichen Wertstoffcontainer ist werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist der Einwurf verboten.

(3) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(4) Restabfalltonnen und Behältnisse des Dualen Systems dürfen zum Zwecke der Leerung bzw. Abholung frühestens am Vorabend vor dem Entsorgungstermin an das Grundstück bzw. an die dafür vorgesehene Abholstelle gestellt werden. Geleerte Restabfalltonnen sind noch am Tag der Leerung wieder zu entfernen.

(5) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln usw.) bzw. für das Beschriften und Bemalen der speziell dafür zugewiesenen Flächen. Ausgenommen sind alle Flächen, für die eine Genehmigung erteilt wurde.

(2) Eine Genehmigung zur Plakatierung ist grundsätzlich erforderlich.

(3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier oder seine Tiere nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson im öffentlichen Verkehrsraum frei herumlaufen. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Katzen.

(3) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Ausgenommen sind Diensthunde, Blindenführhunde und Jagdhunde im weidgerechten Einsatz.

(4) Der Hundehalter bzw. Hundeführer hat sein Tier von allgemein zugänglichen öffentlichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportplätzen und allen Anlagen, in denen sich Kinder aufhalten, fernzuhalten.

(5) Der Halter bzw. Führer von Tieren hat dafür zu sorgen, dass die Tiere ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und Spielplätzen verrichten. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich vom Tierhalter bzw. -führer zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Hierzu kann der Betreffende angehalten werden.

(6) Der Halter von Haustieren hat bei deren Tod die Entsorgungspflicht. Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen aufgefundene Tierkadaver sind bei der Stadt Falkenstein/Vogtl. anzuzeigen.

(7) Wildtiere und verwilderte Haustiere dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

(8) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Menschen gefährden können, hat der Halter der Stadt Falkenstein/Vogtl. anzuzeigen.

(9) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, die Vorschriften der Verordnung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

III. Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 8 Ruhezeiten

(1) Die Nachtruhe umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Sonstige Ruhezeiten sind werktags von 20.00 Uhr bis zu Beginn der Nachtruhe und von Ende der Nachtruhe bis 07.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle lärmverursachenden Arbeiten und sonstige, den Ruhezeiten unangepassten Lautäußerungen, zu unterlassen.

(3) Die Stadt Falkenstein/Vogtl. kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und die Bestimmungen der §§ 12 und 13 dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 9 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung und -verstärkung dürfen nur so benutzt werden, dass Andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die vorgenannten Geräte bei offenen Fenstern und Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder benutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Lärm vor besonderen Einrichtungen

Vor Altenheimen, Krankenhäusern, Schulen und Kindereinrichtungen, Kirchen während des Gottesdienstes und Friedhöfen ist Lärm zu vermeiden.

§ 11 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Gast- und Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes, des Gaststättengesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Schutz und Benutzung von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie Sport- und Spielstätten

(1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf Kinderspielplätzen ist es untersagt:

- a) gärtnerisch gestaltete Grünflächen, ausgenommen Rasenflächen, zu betreten;
- b) Wegsperrungen zu beseitigen, zu verändern, Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
- c) Wege, Pflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben;
- d) Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden, abzupflücken oder zu beschädigen und diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen.

(2) Sportstätten und Kinderspielplätze dürfen nur bis zum Eintritt der Dunkelheit und entsprechend der ausgewiesenen Beschilderung genutzt werden.

(3) Abs. 2 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

(4) Ausnahmen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Falkenstein/Vogtl.

§ 13 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten dürfen in den Ruhezeiten gemäß § 8 dieser Verordnung nicht durchgeführt werden. (Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören

z. Bsp. der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und Ähnliches.)

(2) Die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Regelung unberührt.

IV. Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 14 Verbotenes Verhalten

(1) In öffentlichen Anlagen und auf weiteren Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es verboten:

1. Grillgeräte zu betreiben,
2. Bergzusteigen, frei zu klettern, außer an den hierfür zugelassenen und

ausgewiesenen Felsen,

3. Lagern oder dauerhaftes Verweilen außerhalb von genehmigten Freiaus-schankflächen zum überwiegenden Zwecke des Alkoholgenußes, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, die Umwelt zu schädigen oder Dritte zu belästigen (u.a. Nr. 4., 5., 6. und 9.),

4. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in alkoholisiertem Zustand,

5. das Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,

6. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,

7. Gegenstände aller Art wegzuerwerfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehältern,

8. zu nächtigen, zu campieren sowie Zelte und Campingwagen aufzustellen,

9. Verrichten der Notdurft.

(2) Ausnahmen zu Abs. 1 Nr. 6 und 7 bilden u.a. Polterabende oder besondere öffentliche Veranstaltungen, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse dem nicht entgegensteht.

§ 15 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Stadt Falkenstein/Vogtl. erforderlich.

(2) Das Abbrennen wird untersagt oder mit Auflagen verbunden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können insbesondere extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit leicht brennbaren Materialien u.ä. sein.

(3) Das Abbrennen von Wiesen, Straßengräben, Bahndämmen und Ähnlichem ist verboten.

(4) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder in handelsüblichen Grillgeräten mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett). Das Abbrennen von handelsüblichen Schwedenfeuern und Holz in handelsüblichen Brennbehältnissen ist unter Beachtung des Brandschutzes ebenfalls erlaubnisfrei. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung nach Naturschutzrecht und des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung werden von dieser Regelung nicht berührt.

V. Durchführung von Veranstaltungen

§ 16 Öffentliche Veranstaltungen

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies der Stadt Falkenstein/Vogtl. unter Angabe von Name und Telefonnummer des Verantwortlichen, der Art der Veranstaltung, des Ortes, der Zeit sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltungen am gleichen Ort genügt eine einmalige Anzeige mit Nennung der Termine.

(2) Eine Veranstaltung ist ein organisiertes, zweckbestimmtes Ereignis mit einem begrenzten Zeitumfang, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt, um sich zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Die Veranstaltung ist öffentlich, wenn jedermann Zutritt hat und die Teilnahme nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist und die Teilnehmer der Veranstaltung nicht gegenseitig in Beziehung stehen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind.

(3) Der Anzeigende kann die öffentliche Veranstaltung wie angezeigt durchführen, wenn die Stadt Falkenstein/Vogtl. nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige Auflagen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erteilt oder die Veranstaltung untersagt.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, wissenschaftlichen, sportlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern sie in Räumen und Anlagen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind. Ebenso gilt Absatz 1 nicht für Veranstaltungen in gewerblichen Räumen, für die in der Gewerbeerlaubnis die Durchführung derartiger Veranstaltungen vorgesehen ist.

VI. Anbringen von Hausnummern**§ 17 Hausnummern**

(1) Die Grundstückseigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten (Inhaber grundstücksgleicher Rechte, Erbbauberechtigte) haben ihr Gebäude spätestens 4 Wochen nach Erhalt der Hausnummernzuteilung bzw. bei Neubauten spätestens zu Nutzungsbeginn mit der zugeteilten Hausnummer in arabischen Ziffern auf eigene Kosten zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der das Grundstück erschließenden Straße aus gut lesbar sein. Die Hausnummern sind in einer Höhe von mindestens 1,50 m und nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes, unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden. Unleserlich gewordene Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern.

(3) Die Stadt Falkenstein/Vogtl. kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

VII. Schlussbestimmungen**§ 18 Zulassung von Ausnahmen**

Die Stadt Falkenstein/Vogtl. kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,

- (a) wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht,
- (b) wenn es im öffentlichen Interesse steht,
- (c) soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehörden-gesetzes vom 11. Mai 2020 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen beschmutzt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Denkmäler, Skulpturen, Kunstwerke, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Plakat- und Infoträger sowie sonstiges Straßenmobiliar verunreinigt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 keine transportablen Abfallbehälter und feuerfesten Aschebehälter aufstellt und rechtzeitig entleert,
4. entgegen § 3 Abs. 3 transportablen Abfallbehälter und feuerfeste Aschebehälter so aufstellt, dass diese nicht gut sichtbar und unzugänglich sind,
5. entgegen § 3 Abs. 3 transportable Abfallbehälter und feuerfeste Aschebehälter so aufstellt, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt ist,
6. entgegen § 3 Abs. 3 aufgestellte transportable Abfallbehälter und feuerfeste Aschebehälter nach Ende der Geschäftszeit nicht entfernt,
7. entgegen § 3 Abs. 3 Abfälle im Umkreis von 50 m zur Einrichtung, die dieser zuordbar sind, nicht unverzüglich entfernt,
8. entgegen § 3 Abs. 4 Rückstände aus der Lebensmittelherstellung und -zubereitung in das Straßenentwässerungssystem einbringt,
9. entgegen § 4 öffentliche Brunnen, Gewässer und sonstige Wasserbehälter zweckentfremdet benutzt, verunreinigt, beschädigt oder zweckentfremdet Wasser entnimmt,
10. entgegen § 5 Abs. 1 größere Abfallmengen bzw. Haus- und Restmüll in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
11. entgegen § 5 Abs. 2 außerhalb der vorgegebenen Zeiten Wertstoffe in die dafür vorge-sehenen Container einwirft,
12. entgegen § 5 Abs. 3 die Standorte der Wertstoffcontainer durch außerhalb der Container zurückgelassenen Abfälle oder Wertstoffe (z.B. gelbe Säcke des Dualen Systems) verunreinigt,
13. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 Restabfalltonnen und gelbe Säcke des Dualen Systems zum Zwecke der Leerung bzw. Abholung früher als am Vorabend vor dem Entsorgungstermin an das Grundstück bzw. an die dafür vorge-sehene Abholstelle stellt,
14. entgegen des § 5 Abs. 4 Satz 1 Restabfalltonnen und gelbe Säcke des Dualen Systems zum Zwecke der Leerung bzw. Abholung nicht an die dafür vorgesehene Abholstelle stellt,
15. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 geleerte Restabfalltonnen nicht am Tag der Leerung wieder entfernt,
16. entgegen § 6 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
17. entgegen § 7 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Men-

schen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,

18. entgegen § 7 Abs. 2 nicht dafür Sorge trägt, dass sein Tier oder seine Tiere nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft,
19. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist,
20. entgegen § 7 Abs. 4 sein Tier nicht von öffentlichen Spielplätzen fernhält,
21. entgegen § 7 Abs. 5 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
22. entgegen § 7 Abs. 5 kein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und Transport des Kotes mitführt,
23. entgegen § 7 Abs. 6 sein Haustier nach dem Tod nicht ordnungsgemäß entsorgt,
24. entgegen § 7 Abs. 7 Wildtiere und verwilderte Haustiere füttert,
25. entgegen § 7 Abs. 8 das Halten gefährlicher Tiere der Stadt Falkenstein/Vogtl. nicht anzeigt,
26. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 3 zu besitzen, die Nachtruhe oder die sonstigen Ruhezeiten anderer mehr als unvermeidbar stört,
27. entgegen § 9 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
28. entgegen § 10 vor besonderen Einrichtungen vermeidbaren Lärm verursacht,
29. entgegen § 11 Abs. 1 aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsstätten Lärm nach außen dringen lässt, durch den Andere unzumutbar belästigt werden,
30. entgegen § 12 Abs. 1 Grün- und Erholungsanlagen sowie Sport- oder Spielstätten benutzt,
31. entgegen § 12 Abs. 2 Sport- oder Spielstätten nicht entsprechend der ausgewiesenen Beschilderung nutzt,
32. entgegen § 13 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe Anderer stören, in den angegebenen Ruhezeiten durchführt,
33. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 auf Flächen im Sinne von § 2 Grillgeräte betreibt,
34. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 auf Flächen im Sinne von § 2 klettert oder bergsteigt,
35. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 auf Flächen im Sinne von § 2 zum überwiegenden Zweck des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt und dadurch die Umwelt schädigt oder Dritte belästigt,
36. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 4 aufdringlich und aggressiv bettelt,
37. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 5 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten belästigt,
38. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 6 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
39. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 7 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
40. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 8 nächtigt, campiert sowie Zelte und Campingwagen aufstellt,
41. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 9 die Notdurft verrichtet,
42. entgegen § 15 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
43. entgegen § 15 Abs. 3 Wiesen, Straßengraben, Bahndämme und Ähnliches abbrennt,
44. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 3 eine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen lässt,
45. entgegen § 16 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzeigt,
46. entgegen § 17 Abs. 1 die zugeteilte Hausnummer nicht spätestens 4 Wochen nach Erhalt der Hausnummernzuteilung bzw. bei Neubauten spätestens bei Nutzungsbeginn in arabischen Ziffern anbringt,
47. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 bis Satz 3 Hausnummern anbringt,
48. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 4 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehörden-gesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Falkenstein/Vogtl. den 16.02.2023

M. Siegemund, Bürgermeister



Ende des amtlichen Teils

kirchliche.nachrichten

Ev.-luth. Kirchgemeinde Am Markt 2 • 08223 Falkenstein Tel. 5237 • Fax 5244 • www.elukifa.de

Ein herzliches Willkommen in der Spalte unserer Kirchgemeinde!

Gottesdienste im Lutherhaus

05.03. 08.00 Uhr Gottesdienst

10.00 Uhr Gottesdienst, gleichzeitig ist Kindergottesdienst.

Gottesdienste in der Kirche „Zum Heiligen Kreuz“

12.03. 09.00 Uhr Gottesdienst, gleichzeitig ist Kindergottesdienst und anschließend die Feier des Heiligen Abendmahles.

19.03. 09.00 Uhr Gottesdienst mit Aufführung einer Kinderkantate „Die verlorene Münze“ und Taufgedenken der Monat Januar, Februar und März, gleichzeitig ist Kindergottesdienst.

26.03. 10.00 Uhr Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden.

Gottesdienste in unseren Landgemeinden

DORFSTADT

05.03. 09.00 Uhr Gottesdienst

19.03. 09.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst

NEUSTADT

12.03. 09.00 Uhr Gottesdienst, gleichzeitig ist Kindergottesdienst.

26.03. 09.00 Uhr Abendmahlsgottesd., gleichzeitig ist Kindergottesdienst

OBERLAUTERBACH

05.03. 10.30 Uhr Gottesdienst

19.03. 10.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst

Ihre Ev.-Luth. Kirchgemeinde, Pfarrer Grundmann und Pfarrer Graubner

Besucherzahl und viele Hygienevorschriften.“ Nun ist es so weit: am 05. März kommt „Das Wagnis“ wieder auf die Bühne in der Sporthalle am Jahnplatz.

17mal war das Musicalteam damit nun schon ganz Sachsen und in Süddeutschland unterwegs. Nun präsentiert es diese spannungsgeladenen Szenen noch einmal als „Heimspiel“ hier in Falkenstein: „Das Wagnis- die faszinierende Geschichte der Christen“. Es gibt keinen Kartenverkauf, zeitiges Kommen sichert gute Plätze. Während der Veranstaltung gibt es kein Catering, lediglich Wasser wird zum Verkauf angeboten. Wer möchte, kann sich für die Pause selbst einen kleinen Snack mitbringen.



Die ganze Stadt ist herzlich willkommen!!

Evangelisch-methodistische Christuskirche Falkenstein, Elfelder Str. 29

März 2023

Freitag, 3.3. 19.00 Uhr Frauen laden ein zum Weltgebetstag in der Evangelisch-methodistischen Kirche

Sonntag, 5.3. 9.00 Uhr Gottesdienst & Kindergottesdienst mit Feier des Heiligen Abendmahls

Sonntag, 12.3. 9.00 Uhr Gottesdienst & Kindergottesdienst

Sonntag, 19.9. 9.00 Uhr Gottesdienst & Kindergottesdienst

Sonntag, 26.3. 9.00 Uhr Gottesdienst & Kindergottesdienst

Dienstag, 28.3. 10.00 Uhr Gottesdienst K.&S.-Seniorenresidenz

Regenbogenkids 1. - 4. Klasse mittwochs, 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr:

im Gemeinderaum Falkenstein am 1. + 15. + 29. März

Kirchlicher Unterricht 6. - 8. Klasse: mittwochs, 14tägig, 16.30 - 18.00 Uhr:

in Auerbach, Rathenastr. 5, am 8. März

und Gottesdienst am Sonntag, 12. März in Auerbach

Jugendkreis: freitags, 19 Uhr, im Jugendkeller

Bibelgespräch: mittwochs, 9.30 Uhr: am 1., 8. 15. und 29. März

Seniorenkreis: Donnerstag, 30. Februar, 14.30 Uhr

Bläserchor: dienstags, 19.00 Uhr

Gemischter Chor: mittwochs, 19.00 Uhr

Gebet für Deutschland (im Lutherhaus): jew. am 16. des Monats, 19.00 Uhr

Wer will uns scheiden von der Liebe Christi?

(Monatsspruch Römer 8, 35 a)

Es ist eine rhetorische Frage, liebe Leserinnen und Leser, die der Apostel Paulus da stellte im 8. Kapitel seines Briefes an die Christen in Rom - einem überaus starken Kapitel im Neuen Testament. Und Paulus, von dem man ja sonst weithin sachlich nüchterne Argumentationen zu lesen gewohnt ist, wechselte darin nun in einen geradezu feierlichen Tonfall. Er schreibt jetzt nicht nur von dem, was er denkt, glaubt, hofft, sondern nun schreibt er „Ich bin gewiss.“

Der Liebe Gottes war Paulus gewiss geworden. Sie hatte ihn überzeugt und in seiner Tiefe gewiss gemacht. Die Liebe Gottes, die nirgend woanders so klar sich gezeigt hat wie am Kreuz Jesu Christi. Von solcher Liebe - schreibt Paulus - kann nichts und niemand uns trennen.

Aber was sollte uns denn trennen / scheiden von Gottes Liebe? Welches Spaltpotential wäre da zugange?

„Teile und herrsche!“ soll irgendein antiker Herrscher geraten haben. Es war sein Machtkonzept. „Teile und herrsche!“ - das konnte heißen: „Halte die Völker und Nationen auseinander, unterscheide die Menschen, teile sie ein in Sklaven und Freie, Arme und Reiche, Freunde und Feinde, Volksgenossen und Fremde, in Brauchbare und Lebensunwerte. Bringe die Menschen auseinander, selektiere, betone die Gegensätze, ziehe Stacheldrahtzäune, lege Minengürtel, baue Mauern in den Köpfen, zementiere die Unversöhnlichkeit. Dann kriegst du sie alle in den Griff und herrschst unangefochten.“

„Teile und herrsche!“ Nach diesem Konzept wurde und wird noch immer die Welt in weiten Teilen regiert. Erschreckenderweise erleben wir das gegenwärtig in einem Maß wie schon lange nicht mehr.

1. Nachtrag
zur Friedhofsgebührenordnung vom 23.05.2017
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Falkenstein-Grünbach

§ 1

§ 7 Absatz VI Ziffer 1.1 der Friedhofsgebührenordnung wird wie folgt ergänzt:

für Sargbestattungen, enthalten sind allgemeine Friedhofsgebühren, Erstanlage und Grabpflege für 20 Jahre, mit Einzelgrabmal, außer Kapelle und Leichenhalle 3.853,03 €

§ 2

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Regionalkirchenamt mit seiner ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Falkenstein, den 27. Januar 2023

Der Kirchenvorstand
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Falkenstein-Grünbach



 Mitglied

BESTÄTIGT


 Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
 Regionalkirchenamt Chemnitz


 Richter
 Oberkirchenrat

AZ: R 56513 Falkenstein-Grünbach
Chemnitz, 02.02.2023

Wir laden ein zum Konzert in die
EV. KIRCHE FALKENSTEIN


DURCH ALLE ZEITEN

Es musiziert ein
MÄNNERQUARTETT

11. März - 17 Uhr
Eintritt frei, Spende erbeten www.elukifa.de

WWW.DAS-WAGNIS.DE


DAS WAGNIS
 EIN MUSICAL
 VON
 Marion & Gitterbreit Scheid

Falkenstein
Sporthalle am Jahnplatz
05.03. | 17:00

Immer wieder haben Leute aus unserer Stadt gefragt: „Wann wird es denn noch einmal aufgeführt, das neue Musical, denn damals vor einem Jahr konnten wir leider nicht dabei sein, damals gab es ja noch begrenzte

„Teile und herrsche.“ Dieses Machtinstrument - mutmaßlich aber - kann sich nur der altböse Feind ausgedacht haben, der große Durcheinanderbringer. Daher enthält die Sünde ein unheimliches Spaltpotential, das Menschen untereinander und Menschen auch mit sich selbst entzweit. Ein Spaltpotential, das uns vom Leben abschneiden, uns Gott entreißen und uns in die Gottlosigkeit stürzen will.

Da mitten hinein begibt sich eine Liebe, die sich ganz an uns verschenkt, die am Kreuz freiwillig allen Schmerz, alles Leid, alle Schuld, alle Zerrissenheit auf sich nimmt und erträgt. Die sich dabei keinerlei Gewalt bedient, sondern sich dreingibt - und gerade so alles Spaltpotential bis in den Tod überwindet. Liebe setzt ja gerade alles daran, Trennung zu überwinden. Liebe sehnt sich nach dem Gegenüber, Liebe verbindet. Liebe macht heil, was verletzt und zerrissen war. Liebe ist Verbinden und Schenken, ist Versöhnen und Heilen. Gott hält Ausschau nach uns. Nichts will er so sehr wie mit uns zusammen sein. Seine Liebe erträgt alle Zerreißen und heilt, was zerrissen war. Und überall, wo Zerrissenheit überwunden wird, wo Gräben zugeschüttet, Wunden verbunden, Schuld vergeben und Menschen heil werden, da leuchtet etwas auf von dieser Gottesliebe, von der nichts uns trennen soll. Gegenwärtig gehen wir durch die Passionszeit. Diese Phase im Kirchenjahr gibt uns intensiv die Gelegenheit, der Spur Jesu Christi zu folgen, um an seiner Liebe teilzuhaben.

Mit guten Segenswünschen dazu

Pastor Jörg-Eckbert Neels, Evangelisch-methodistische Kirche Falkenstein

Evangelische Bibelgemeinschaft Falkenstein / Neustadt • Bergstraße 2 • Neustadt

Herzliche Einladung zu unseren wöchentlichen Veranstaltungen:

Sonntag 09:00 Uhr Gottesdienst mit gleichzeitiger Kinderbetreuung

Sonntag 10:30 Uhr Kinderstunde ab 3 Jahren / biblischer Unterricht für 12-14 Jahre

Dienstag 19:30 Uhr Bibel- und Gebetsstunde

Aktuelle Informationen unter www.ebg-neustadt.de unter Termine.

Zum Vormerken: Am Sonntag 02. April 2023, 9:00 Uhr findet der Kreuzweg auf den Bezelberg statt, gemeinsam mit der Ev.-luth. Kirchgemeinde Neustadt. Treffpunkt am Gemeindehaus Bergstr. 2

Anstoß „Musik ist das beste Labsal eines betrübten Menschen, dadurch das Herze wieder zufrieden, erquicket und erfrischt wird.“

Dr. Martin Luther (1483-1546, Theologieprofessor und Reformator)

Katholische Pfarrei »Heilige Familie« Falkenstein Am Lohberg 2 • Tel. 6721 • Fax 0321 21209295

Gottesdienste und Veranstaltungen März und April 2023

Sonntag 05.03 09.00 Uhr Heilige Messe

Donnerstag 09.03. 09.00 Uhr Heilige Messe, anschl. Senioren-Vormittag

Sonntag 12.03. 10.30 Uhr Heilige Messe

Samstag 18.03. 18.00 Uhr Heilige Messe

Sonntag 26.03. 09.00 Uhr Heilige Messe

Palmsonntag 02.04 11.00 Uhr Heilige Messe

Gründo.g 06.04. 18.00 Uhr Heilige Messe

Karfreitag 07.04 10.00 Uhr Kinderkreuzwegandacht

15.00 Uhr Heilige Messe

Osterso. 09.04. 05.30 Uhr Heilige Messe

Ostermontag 10.04 10.30 Uhr Heilige Messe

Donnerstag 13.04. 09.00 Uhr Heilige Messe, anschl. Senioren-Vormittag

Sonntag 16.04. 09.00 Uhr Wort-Gottes-Feier

Sonntag 23.04. 10.30 Uhr Heilige Messe

Samstag, 29.04. 18.00 Uhr Heilige Messe

jeden Donnerstag 09.00 Uhr Heilige Messe vorher 08.30 Uhr

Rosenkranz- Gebet

jeden Freitag 08.30 Uhr Heilige Messe

Bitte informieren Sie sich über Änderungen sowie alle weiteren Gottesdienstzeiten und Veranstaltungen der Pfarrei St. Christophorus an den Aushängen und auf der Homepage.

Landeskirchliche Gemeinschaft Falkenstein Oelsnitzer Straße 37 b

Im Monat März 2023 laden wir sehr herzlich zu den folgenden Veranstaltungen ein:

Dienstag 07.März

19.30 Uhr Frauengesprächskreis

Dienstag 14./21./28.März

19.30 Uhr Bibel im Gespräch für alle

Mittwoch 01./15./29.März

15.00 Uhr Frauenstunde

Sonnabend 11./25.März

19.00 Uhr Gemeinschaftsjugend

Sonnabend 25.März

19.30 Uhr MG 44+

Sonnabend 11. März

19.30 Uhr JMG (Junge mittlere Generation)

Sonntag 05./12./19.März

17.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag 26.März

10.00 Uhr Gottesdienst

(zu den Sonntagsveranstaltungen gleichzeitig Kinderstunde)

Unsere Veranstaltungen stehen allen Interessenten offen und Sie sind herzlich willkommen.

Du solltest sie besitzen – die Bibel. Mehr noch, du solltest darin lesen.

TRIEB/SCHÖNAU

Heimatverein Trieb/Schönau



Liebe Leserinnen und Leser des Falkensteiner Amtsblattes, der Heimatverein Trieb-Schönau e.V. möchte Sie ganz herzlich am 26. März 2023 um 14:30 Uhr einladen. Zu Gast ist diesmal das Saxophonquintett aus Klingenthal. Es wird Ihnen eine musikalische Zeitreise durch die Welt geboten von Klassik bis ABBA. Schauen Sie vorbei und genießen Sie einen schönen Nachmittag bei guter Musik und hausgemachtem Kuchen.

Eintritt: 7 Euro

Beginn: 14:30 Uhr

Kartenreservierung unter:

037463/88239 oder 89043

<http://heimatverein-trieb-schoenau.de>

Noch etwas in eigener Sache: Der Heimatverein Trieb-Schönau e.V. möchte sich nochmals ganz herzlich bei den vielen Besuchern unserer Weihnachts- und Modellbahnausstellung bedanken. Aber auch unser kleiner Markt „Zwischen den Jahren“ ist sehr gut angenommen worden. Daher hoffen wir, dass Sie uns zur nächsten Weihnachts- und Modellbahnausstellung wieder so zahlreich beehren. Danke nochmals an die vielen Sponsoren, Helfer und die, die immer da sind, unseren Heimatverein so zu unterstützen. Tschüss! Ihr Team vom Heimatverein Trieb-Schönau e.V.



Naturkindergarten Trieb

Wie schön ist doch der Winter... Nun kam der Februar mit Schnee daher, wie freute uns das alle sehr! Eingepackt in warme Sachen, Handschuh, Mütze, Schal, ging es Rodeln, Spazieren und Schneemann bauen, ein um's andere Mal.



Tierspuren haben wir viele gesehen, dort wo Reh, Wildschein und Co entlang gehen. Auch Hasenspuren waren dabei, der Osterhase übt bestimmt das Verstecken vom Ei!

Singvögel, sogar Stare, singen ihr schönstes Lied, weil für jeden im Futterhaus etwas übrigblieb. Schon spitzeln Frühjahrsblüher aus der Erde heraus und sagen das Ende des Winters voraus. Doch eh der Winter sein Feld räumt und von



kommenden kalten Tagen träumt, feierten wir das berühmte Fest, das alle in bunten Kostümen tanzen lässt. Schön war die Zeit für uns Kinder! Wie schön war doch der Winter!

(Sandra Ebersbach Natur-Kindergarten Spatzennest Trieb)

Jedes Jahr mit steter Wiederkehr, zieht durch das Land das Narrenmeer.
 Da geht ein Veganer auch schon mal als Fleischer
 und manch harter Kerl verkleidet sich als weicher.
 Da wird der Mann zur Frau und umgekehrt,
 war früher auch schon so, doch da hat man im Gendern noch niemanden gelehrt.
 Die Nutte kommt schon mal als brave Nonne und hat,
 wenn sie dann ihre Freier sieht, die größte Wonne.
 Da gibt's Indianer, Cowboys, Negererlein
 und der Klimaaktivist fährt als Prinz mit Papa's Porsche heim.
 Zum Fasching ist halt alles mal erlaubt
 und mancher zeigt sein wahres Ich, auch wenn er das nicht glaubt.
 Ein grüner Pazifist kommt da schon mal in Uniform oder als Windrad,
 im Blick die Energiereform.
 Der Rote, der als Scheriff sich verkleidet,
 ein Gelber, der als Bettler fürchterliche Qualen leidet.
 So putzt sich raus und schameriert sich an, ein jeder wie er halt so kann.
 Am Aschermittwoch - eins, zwei, drei - ist der große Spuk (vielleicht) vorbei.
 Doch will ich den Narren nicht den Spaß vermiesen,
 wenn man schon Narrenfreiheit darf genießen.
 Ich werde mich auf jeden Falle nicht verkleiden,
 mein wahres Gesicht müsst ihr das ganze Jahr erleiden,
 und der spitze Federstrich mit dem Aschermittwoch dann nicht so gleich verblich.
 Doch nun Helau an alle Fosensnarrn
 feiert ausgelassen, ruhig ein bisschen außer Rand und Band
 und passt auf, der Bäcker hat an solchen Tagen
 auch schon mal die Senfbar, statt der Marmelade aufgetragen.

Mike Riedel

Familie Hegner 037463 83986

Basteln in der Hutzenstube Trieb
 Jeden 3. Dienstag im Monat
 Beginn 19 Uhr

PIC-COLLAGE

BEKANNTMACHUNG

Jagdgenossenschaft Trieb - Schönau



Werte Mitglieder,

wir möchten Sie hiermit zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Trieb-Schönau am **Samstag, den 01.04.2023 um 18.00 Uhr** in den Gasthof Schneider in Schönau recht herzlich einladen.

Tagesordnung

- | | |
|---------------------------|----------------------------|
| 1. Bericht des Vorstandes | 2. Bericht der Jagdpächter |
| 3. Sonstiges / Anfragen | 4. Auszahlung Jagdpacht |

Sollten Sie verhindert sein, dann zahlen wir die Jagdpacht auch an einen Ehegatten/volljährigen Verwandten gerader Linie aus (schriftliche Vollmacht muss vorliegen). Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Mit freundlichen Grüßen Jagdvorstand Trieb-Schönau Kontakt: jagdvorstand-trieb-schoenau@web.de

Schönau, den 15.02.2023

Marshall Git-Combo G30RCD



2 Kanäle clean und overdrive, mp3/CD - Eingang, Emulated Line out, Kopfhörerausgang, 3-Band EQ, Reverb, Contour Regler, 30 Watt, Buchse für Fußschalter

Preis: 145,- € • Tel. 03 74 67 - 12 0914

OBERLAUTERBACH





**GLAS- & GEBÄUDEREINIGUNG STEINER GBR
BERND STEINER & ANNE TIEPNER
MEISTERBETRIEB - INNUNGSBETRIEB**

Hauptstraße 105 · **08209 Auerbach OT Rebesgrün**
E-mail: gebaueudereinigung-steiner@t-online.de
www.gebaueudereinigung-steiner.de

Unsere Leistungen:

✗ Glas- und Rahmenreinigung	✗ Teppichbodenreinigung,
✗ Unterhaltsreinigung	✗ Reinigung von Polstermöbeln
✗ Treppenhausreinigung	✗ Hausmeisterdienste
✗ Baureinigung	✗ Grünflächenpflege, Winterdienst

**RUFEN SIE UNS AN
Telefon (0 37 44) 21 28 30**

Veranstaltungen NUZ März 2023 *

Samstag, 04. März 2023, ab 14:00 Uhr Kleidertausch-Nachmittag

Tauschen statt Wegwerfen! Wir veranstalten ein gemütliches Zusammentreffen von Gleichgesinnten, die lieber kleine Schätze finden, statt neues von der Stange zu kaufen und gleichzeitig ihren Kleiderschrank aussortieren möchten. Jeder bringt Kleidung und gerne eine kleine Nascherei mit. Getränke stehen mit einer Kasse des Vertrauens zur Verfügung.

Die Kleidung sollte noch gut erhalten und auf jeden Fall gewaschen sein.

Anmeldungen bitte bis zum 01. März mit ungefährender Angabe zur Bekleidungsart (Baby, Kinder, Damen, Herren); Ort: Großer Saal im Herbergsgebäude

Dienstag, 7. März 2023, 17:00 - 19:00 Uhr

Töpferkurs „Wir töpfeln für Ostern und den Frühling“ (1. Teil)

Bei diesem Kurs können unter Anleitung Hasen, Hühner und Anhänger für den Osterstrauß getöpft werden. Auch Blüten und Tulpenstecker für den Blumenkasten stehen auf dem Programm. Gerne können eigene Ideen verwirklicht werden. Wenn möglich bitte mitbringen: Schürze, Nudelholz, kleines spitzes Messer, Zeitungspapier. Mit Antje Schmuck, Erwachsene 15 €, Kinder 10 € zzgl. Material (3-5 €), Mindestanzahl 5, max. 10 Personen. Voranmeldung erforderlich! Aus organisatorischen Gründen wird gebeten, die Kursgebühr bis 1 Woche vor Kurs-Beginn zu überweisen. Die Materialkosten werden dann zum Kurs nach Verbrauch abgerechnet.

Mittwoch, 8. März 2023, 12:15 - 13:30 Uhr Fahrbibliothek am NUZ

Mittwoch, 8. März 2023, 17:00 - 19:00 Uhr

Töpferkurs „Wir töpfeln für Ostern und den Frühling“ (1. Teil) - Zusatztermin

Bei diesem Kurs können unter Anleitung Hasen, Hühner und Anhänger für den Osterstrauß getöpft werden. Auch Blüten und Tulpenstecker für den Blumenkasten stehen auf dem Programm. Gerne können eigene Ideen verwirklicht werden. Wenn möglich bitte mitbringen: Schürze, Nudelholz, kleines spitzes Messer, Zeitungspapier. Mit Katrin Schöne, Erwachsene 15 €, Kinder 10 € zzgl. Material (3-5 €), Mindestanzahl 5, max. 10 Personen. Voranmeldung erforderlich! Aus organisatorischen Gründen wird gebeten, die Kursgebühr bis 1 Woche vor Kurs-Beginn zu überweisen. Die Materialkosten werden dann zum Kurs nach Verbrauch abgerechnet.

Mittwoch, 8. März 2023, 18:00 Uhr

Vortrag „Biologische Vielfalt – Warum? Wo? Und wie handeln?“

Seit 2007 gibt es die nationale Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Deutschland. Was bringt uns biologische Vielfalt? Wo sind die vielfältigsten Lebensräume vor unserer Haustür zu finden? Und wie ist deren aktueller Zustand? Der Vortrag soll diese Fragen beantworten und zum eigenen Handeln anregen. Mit Katarina Ungethüm, kostenfrei, Klassenzimmer im Herbergsgebäude, Voranmeldung erwünscht

Samstag, 11. März 2023, 11:00 - 13:00 Uhr Klamotten-Upcycling für Babys Teil I

Für Anfänger/Hobby-NäherInnen: Du hast den Schrank voller Klamotten, die keiner mehr anzieht und du möchtest individuelle Baby-Bekleidung nähen? Dann bist du hier genau richtig. Bring bitte deine aussortierten Klamotten und eine funktionstüchtige Nähmaschine mit. Geeignet sind vor allem elastische und dünne Stoffe.

Mit Lara Kisser, 20 € für Teil I und II zusammen, max. 6 Personen, Anmeldung erforderlich

Dienstag, 14. März 2023, 17:00 - 18:30 Uhr Fortgeschrittenkurs Makramee I

Es geht weiter beim Erlernen der Knotenkunst Makramee. Voraussetzung für die Teilnahme ist die Beherrschung der Grundknoten: Kreuzknoten, Spiralknoten und Wickelknoten. Wir fertigen eine kleine Wanddeko. Mit Elke Hessel, 6 € zzgl. Material, max. 8 Personen, Voranmeldung erforderlich!

Mittwoch, 15. März 2023, 17:00 - 19:00 Uhr Workshop Textiles Upcycling

Für Anfänger/Hobby-NäherInnen: Ihr wolltet schon immer einmal ein individuelles Täschchen

nähen – z.B.: fürs Handy, Geld, Stifte – und dazu auch noch kreativ Ressourcen schonen? Dann seid ihr hier genau richtig. Bringt bitte ungenutzte Textilien/-reste (z.B. Stoffstücke, Bekleidung ohne Verwendung, Knöpfe, Kordeln, Bänder) und eine funktionstüchtige Nähmaschine mit.

Mit Lara Kisser, 6 €, max. 6 Personen, Anmeldung erforderlich

Samstag, 18. März 2023, 11:00 - 13:00 Uhr Klamotten-Upcycling für Babys Teil II

Für Anfänger/Hobby-NäherInnen: Du hast den Schrank voller Klamotten, die keiner mehr anzieht und du möchtest individuelle Baby-Bekleidung nähen? Dann bist du hier genau richtig. Bring bitte deine aussortierten Klamotten und eine funktionstüchtige Nähmaschine mit. Geeignet sind vor allem elastische und dünne Stoffe.

Mit Lara Kisser, 20 € für Teil I und II zusammen, max. 6 Personen, Anmeldung erforderlich

Samstag, 18. März 2023, 09:00 - 16:00 Uhr

Weiterbildung Imkerei - Königinnenvermehrung

Die Völker- und Königinnenvermehrung ist ein Thema für erfahrene Imkerinnen und Imker. Deshalb sollten Sie einige Jahre Erfahrung in der Imkerei mitbringen. Es wird ein Mittagsimbiss angeboten, äußern Sie Ihr Interesse bei der Anmeldung.

Mit Frank Heckers, max. 30 Pers., 35 €, im Klassenzimmer (im 2. OG Herbergsgebäude), Anmeldung erforderlich

Dienstag, 21. März 2023, 18:00 Uhr Workshop „Hydrolat- Kraft des Pflanzenwassers“

Sie lernen verschiedene Hydrolate und deren Wirkweise kennen und stellen selbst ein Hydrolat her. Lassen Sie sich in die Welt der Düfte und Hydrolate entführen. Am Ende kann sich jeder Teilnehmer 10ml von seinem Lieblings-Hydrolat abfüllen und mit nach Hause nehmen.

Mit Aromapraktikerin Silke Lang, im Kleinen Saal des Herrenhauses; Teilnahmegebühr 15€ zzgl. 5 € Material, max. 8 Personen, Anmeldung erforderlich.

Dienstag, 21. März 2023, 17:00 - 19:00 Uhr

Glaskurs „Wir glasieren die Oster- und Frühlingskeramik“ (2. Teil)

Die fertigen Töpferobjekte können nun mit Schleifpapier geglättet und anschließend mit Keramikglasuren bemalt werden. Nun gehen die Kunstwerke noch einmal zum Glasuren in den Brennofen. Nach ca. 1 - 2 Wochen können sie dann im NUZ abgeholt werden.

Wenn möglich bitte mitbringen: Schürze, Wasserglas, Borsten- und Haarpinsel, Gummihandschuhe, Zeitungspapier. Mit Antje Schmuck, Erwachsene 15 €, Kinder 10 € zzgl. Material, Mindestanzahl 5, max. 10 Personen. Voranmeldung erforderlich!

Mittwoch, 22. März 2023, 17:00 - 19:00 Uhr

Glaskurs „Wir glasieren die Oster- und Frühlingskeramik“ (2. Teil) - Zusatztermin

Die fertigen Töpferobjekte können nun mit Schleifpapier geglättet und anschließend mit Keramikglasuren bemalt werden. Nun gehen die Kunstwerke noch einmal zum Glasuren in den Brennofen. Nach ca. 1 - 2 Wochen können sie dann im NUZ abgeholt werden.

Wenn möglich bitte mitbringen: Schürze, Wasserglas, Borsten- und Haarpinsel, Gummihandschuhe, Zeitungspapier. Mit Katrin Schöne, Erwachsene 15 €, Kinder 10 € zzgl. Material, Mindestanzahl 5, max. 10 Personen. Voranmeldung erforderlich!

Mittwoch, 22. März 2023, 17:00 - 18:30 Uhr Kreatives Gestalten für Erwachsene

Sie lieben es, kreativ zu sein? Gestalten Sie in diesem Kurs kleine Kunstwerke aus Holz, Naturmaterialien, Papier o. a., die Sie zur Dekoration, als Geschenk oder auch zum allgemeinen Gebrauch nutzen können! Lassen Sie Ihrer Fantasie freien Lauf! Mit Elke Hessel, 5 € zzgl. Material, max. 8 Personen, in der Kreativwerkstatt, Anmeldung erforderlich.

Mittwoch, 22. März 2023, 15:00 - 16:30 Uhr Waldbaden Schnupperkurs

Shinrin Yoku stammt aus Japan und bedeutet in etwa ‚ein heilendes Bad in der Waldatmosphäre nehmen‘. Durch kleine Achtsamkeitsübungen lernen wir, die heilsame Wirkung des Waldes intensiv wahrzunehmen. Studien belegen, dass Waldbaden den Blutdruck senkt, Stresshormone reduziert, das Immunsystem stärkt und die Stimmung hebt.

Mit Torsten Stemmler, 25 €, Anmeldung unter 01711896387

Samstag, 25. März 2023, 08:00 - 15:00 Uhr Obstbaumschnitt und Veredelung

Wer regelmäßig gesundes Obst ernten möchte, muss seine Obstbäume regelmäßig und artgerecht schneiden. Für fortgeschrittene HobbygärtnerInnen ist auch die Veredelung interessant. Dazu bekommen Sie von uns Tipps und Tricks mittels Vortrag und praktischen Vorführungen, und Sie können das Gelernte auch selbst anwenden. Es wird ein Mittagsimbiss angeboten, äußern Sie Ihr Interesse bei der Anmeldung.

Dienstag, 28. März 2023, 19:00 Uhr

Vortrag „Ich muss alles zehnmals sagen – oder von der Konsequenz in der Erziehung“

Konsequenz in der Erziehung ist für das gesunde Aufwachsen für alle Kinder notwendig. Aus diesem Grund soll das Thema „In-Konsequenz“ im Umgang mit Kindern und mögliche Folgen für das spätere Leben veranschaulicht werden. Für (Groß-)Eltern, Erzieher/-innen, Lehrer/-innen und alle Interessierten werden Alltagspunkte aufgezeigt, wie konsequente Erziehung im Alltag gelingen kann. Mit Dieter Leicht, veranstaltet vom Jugendamt des Vogtlandkreises (Kontakt: strobel.diana@vogtlandkreis.de, 03741 300-3371)

Big Band Sound für Deine Veranstaltung

Hörprobe: QR Code

www.brasssocks.de



NEUSTADT

Neues aus dem Kindergarten „Sonnenpferdchen“

Bei uns im Kindergarten „Sonnenpferdchen“ packen nach dem Frühstück immer alle gemeinsam an und räumen die Tische ab. Dabei kommt nahezu täglich eine wichtige Frage auf: „In welchen Mülleimer kommt

neues „Papier“ her, mit dem wir basteln können. Während dieser drei Projektstage erfuhren wir viel über Mülltrennung und Recycling. Es gab uns Anlass dazu, das Thema „Müll“ mit allen Kindern unseres



mein Joghurtbecher und in welchen die Bananenschale?“ Mit ein bisschen Übung merken sich dann alle, dass die leeren Plastikverpackungen in den gelben Eimer kommen. Aber warum ist das so? Die Kinder der Vorschulgruppe durften dieser Frage im Rahmen eines Projektes nun auf den Grund gehen. An drei Tagen war hierfür eine Mitarbeiterin der Abfallwirtschaft Plauen bei uns zu Besuch und brachte uns viele interessante Materialien und Angebote mit. Mit ihr erkundeten die Kinder die verschiedenen Abfallprodukte, die in unseren Haushalten täglich entstehen, und lernten, wie diese richtig getrennt werden und in welche Mülltonne sie gehören. Dabei wurde uns allen nicht langweilig, denn auf spannenden Videos sahen wir die Abläufe auf einem Wertstoffhof und ein witziges Musikvideo der „Recycling Brothers“ zählte auf, was in den gelben Sack hinein kommt. Schon oft haben wir bei unseren Spaziergängen die Arbeiter am Müllauto beobachtet und gesehen, wie unser Müll aus dem Kindergarten abtransportiert wird. Doch was passiert mit dem ganzen Müll? Unsere Vorschulkinder erfuhren während des Projektes, dass viele Materialien recycelt werden können. So auch Papier – und das durften die Kinder einmal selbst ausprobieren. Sie rissen alte Zeitungen in kleine Schnipsel, weichten diese in Wasser auf, pürierten sie und stellten aus diesem Gemisch

Kindergartens in den kommenden Wochen noch weiter fortzuführen und zu vertiefen. Wir bedanken uns

ganz herzlich bei der Mitarbeiterin der Abfallwirtschaft Plauen, die mit vielen schönen Ideen zu uns kam!



Geburtstagspruch

Allen Geburtstagskindern der Gemeinde Neustadt meine herzliche Gratulation zum Ehrentag und die besten Wünsche für das kommende Lebensjahr. Ihr Bürgermeister Bert Blechschmidt
*Ich grüße Dich zum Wiegenfeste und wünsch Dir alles Gute.
 Es sei Dir für den Lebensrest tagtäglich froh zu Mute.*
Julie Schrader

Die INJECTA GmbH ist Teil der international ausgerichteten SARSTEDT-Gruppe, einem der weltweit führenden Anbieter auf dem Gebiet der Labor- und Medizintechnik. INJECTA produziert Präzisionsfeinrohre, Rohrteile und geschliffene Kanülen vorwiegend für die Medizintechnik im In- und Ausland.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir einen

Mitarbeiter Warenlogistik (m/w/d)



Zu den Hauptaufgaben gehören:

- Stückzahlerfassung und Verpackung von Erzeugnissen
- Vorbereitung zum Versand inklusive dem Erstellen von Lieferlisten und Lieferscheinen
- Buchen von Waren- und Lagerbeständen im Warenwirtschaftssystem
- Annahme von Waren, deren Mengenkontrolle und das Erstellen von Wareneingängen
- Innerbetriebliche Transporte einschließlich LKW Be- und Entladung

Ihr Profil für diese Stelle:

- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung und Berufserfahrung im Bereich Warenlogistik
- Erfahrung im Umgang mit Warenwirtschaftssystemen (ERP)
- Selbständige Arbeitsweise sowie gute Auffassungsgabe, Flexibilität, Teamfähigkeit, Belastbarkeit und Entscheidungsfreudigkeit
- Staplerschein bzw. die Bereitschaft zur Staplerausbildung sind wünschenswert

Sind Sie an einem zukunftssicheren Arbeitsplatz in einem Wachstumsmarkt interessiert?

Wir bieten Ihnen 30 Tage Urlaub, Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie andere überdurchschnittliche Zusatzleistungen.

Dann senden Sie uns bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung unter Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins an die unten genannte Adresse oder per E-Mail an: personal.inj@injecta.de

INJECTA GmbH
 Personalabteilung
 Neue Wiesen 1–5, 08248 Klingenthal
 Tel.: 037467 280-6414, www.injecta.de

INJECTA
 SARSTEDT-GRUPPE
 Injektions- und Spezialkanülen, Präzisionsfeinrohre



CUPRA

Wir
SIND CUPRA.
IN FALKENSTEIN.

BEREIT.
KATEGORIEN ZU HINTERFRAGEN.

Auto-Center Göltzschtal GmbH
Oelsnitzer Str. 72 — 08223 Falkenstein

Herzliche Einladung zum

Frühlings – Basteln

am Mittwoch, dem 29. März
von 15.00 bis 17.00 Uhr

in der Dorfstub im Sportlerheim Poppengrün.

Kleine Kinder kommen bitte mit einer Begleitperson, Schulkinder können auch gerne alleine kommen.

Für Material bitte ich um einen Unkostenbeitrag von 2 €.

Ich freue mich auf unseren Bastel-Nachmittag!

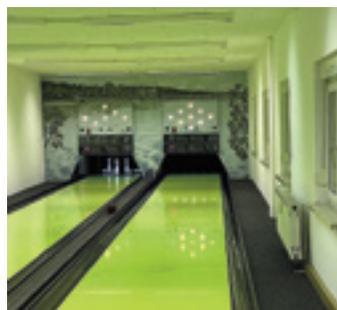
Eure Ute Franke

Kegelverein Neustadt Vogtl. e.V. mit erfolgreichem Nachwuchs bei den Vogtlandmeisterschaften

Im Januar diesen Jahres fanden die Vogtlandmeisterschaften in der Disziplin Kegeln- Classic statt, an denen der Kegelverein Neustadt mit insgesamt 8 Sportfreunden teilnahm. Bei den Frauen verpasste Julia Bräutigam aus Neustadt nur knapp den Einzug zur Bezirksmeisterschaft mit einem sehr guten 5. Platz.

Einen hervorragenden 1. Platz in der AK Jugend U14-männlich, erkämpfte sich Simon Müller. Endlich wieder ein Vogtlandmeister in unserem Verein. Großartig gespielt!

Simon erreichte aus Vorlauf und Finale eine Gesamtpunktzahl von 1005 Holz. Gespielt wurden jeweils 120 Wurf (4 Bahnen zu je 30 Wurf,



15 Volle, 15 Abräumer). Für den Qualifikationslauf zur Bezirksmeisterschaft am 26.02.2023 in Mehltheuer wünschen wir ihm viel Glück und GUT HOLZ! Weiterhin spielten in ihren jeweiligen Altersklassen Dirk Müller, Stefan Bäßler, Frank Habermehl, Frank Schubert, Jochen Müller und Klaus Müller. Leider hat es für diese Sportfreunde diesmal

nicht zu vorderen Plätzen gereicht. Ein herzliches Dankeschön möchte hiermit der Vorstand dem Sportfreund Klaus Müller für seine sehr gute und aufopferungsvolle Jugendarbeit aussprechen. Hierdurch konnte der Verein in den letzten 2 Jahren wieder wertvolle Nachwuchsspieler/- innen gewinnen, worauf wir besonders stolz sind.



von links nach rechts Lammel Tim (KSC RC / Mylau , Müller Simon (KV-Neustadt), Birke Justin (TSG Rodewisch) Preußel Fabian (VFB Lengenfeld 1908)

Neues aus der SG Neustadt Familie

C-Juniorinnen bei Hallenturnier in Hof und Plauen

Unsere C-Juniorinnen nahmen im Februar an 2 Hallenturnieren in Plauen und Hof teil. Namhafte Mannschaften wie Carl Zeiss Jena, Chemnitzer FC, Hallescher FC oder Westsachsen Zwickau waren

die Gegnerinnen. Die Ergebnisse speziell beim Hallenturnier in Hof, mit einem 1. Platz bei der U 13 und einem 2. Platz bei der U 15 lassen aufhorchen. Auch ein 4. und 5. Platz beim Stadtwerke Plauen Pokal war bei dieser Gegnerschaft ein großer Erfolg!



Sachsenpokalfinale in Oelsnitz
Es ist offiziell bestätigt, das Sachsenpokalfinale unserer C-Juniorinnen gegen den FC Erzgebirge Aue findet

am 1. Mai diesen Jahres in Oelsnitz/ Vogtl. statt.
Damit hat unser Team sozusagen fast ein Heimspiel.



Der Sächsische Staatspreis Ländliches Bauen 2023 wird mit dem Ziel ausgelobt, vielfältige Beispiele ländlicher Baukultur in Sachsen zu zeigen. Er würdigt realisierte Bau- projekte und Freianlagen, die einen herausragenden Beitrag zur Bewahrung und zeitgemäßen Entwicklung ländlicher Architektur verkörpern. Der Staatspreis ist Teil von „BAU- KULTUR VERBINDET“, einer Initiative des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung. Kategorien der Objekte: Gebäude,

Schöffen

Schöffen sind ehrenamtliche Richter in der Strafgerichtsbarkeit. Sie wirken in Verhandlungen gegen Erwachsene und gegen Jugendliche bei den Amts- und Landgerichten mit. Sie stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben dem Berufsrichter. Die Mitwirkung juristischer Laien an der Rechtsprechung ist gerade deshalb gewollt, weil ihre Lebens- und Berufserfahrung, ihr vernünftiges Urteil, ihr Gemeinsinn und ihre Bewertungen in die Entscheidungen der Gerichte eingebracht werden sollen.

Schöffe kann grundsätzlich jedermann werden. Das Gesetz sieht nur wenige Einschränkungen vor, so etwa den Ausschluss bestimmter Personengruppen (z.B. von Polizeivollzugsbeamten) und Altersbegrenzungen. Das Mindestalter für die Ausübung der Schöffentätigkeit liegt bei 25 Jahren, das Höchstalter bei 70 Jahren. Erforderlich ist weiterhin ein guter Leumund sowie wegen des mitunter längeren Sitzungsdienstes körperliche Eignung. Schöffen beim Jugendgericht



Freianlagen und bauliche Ensembles für Wohnen, Gewerbliche Nutzung, Öffentliche Nutzung, Multiple Nutzung.

Teilnahme:

- Private Bauherrschaft einschließlich Unternehmen, Vereine etc.
- Architektinnen und Architekten, Planerinnen und Planer
- Kommunen außer Kreisfreie Städte und Landkreise

Weitere Informationen sind unter www.baukultur.sachsen.de/Staatspreis-Laendliches-Bauen abrufbar.

(Jugendschöffen) sollen darüber hinaus erzieherisch befähigt und in der Jugendernziehung erfahren sein. Die Schöffen werden durch Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten aus Vorschlagslisten der Gemeinde gewählt. Für die Jugendschöffen werden die Vorschlagslisten durch die Jugendämter aufgestellt.

Jeder Bürger kann sich als Schöffe bei seiner Wohnsitzgemeinde oder als Jugendschöffe bei dem für ihn zuständigen Jugendamt formlos bewerben oder andere ihm geeignet erscheinende Personen vorschlagen. Schöffenwahl 2023

In diesem Jahr werden Schöffen für die Amtszeit 2024 bis 2028 gewählt. Interessierte Neustädter Bürgerinnen und Bürger können ihre Bewerbung bis zum 30.04.2023 in der Gemeinde Neustadt/Vogtl. unter Verwendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Bewerbungsformulars einreichen. Das Bewerbungsformular und alle weiteren Informationen finden Sie auf unserer Website: www.neustadt-vogtland.de/

Michael Hering seit 30 Jahren im Vorstand der SG Neustadt

Abteilungsleiter Tischtennis der SG Neustadt, Michael Hering ist jetzt 30 Jahre lang Vorstandsmitglied der SG Neustadt. Vielen herzlichen Dank an Sportfreund Hering für dieses herausragende Ehrenamt. Der Vorstand der SG Neustadt bedankt sich ganz herzlich und wünscht Michael noch viele glückliche Jahre im Kreise seiner Tischtennisfreunde.

Bert Blechschmidt, Präsident



Herzlich Willkommen Hanna und Frieda

Nach vielen Jahren können wir wieder einmal Zwillinge in unserer Gemeinde begrüßen. Die beiden Wonneproppen erblickten am 17. November 2022 im Heinrich Braun Krankenhaus

Zwickau das Licht der Welt. Die glücklichen Eltern freuten sich sehr über das Begrüßungsgeld der Gemeinde Neustadt von 200,00 €, welches für den Kauf von Hochstühlen dienen soll.



erfolg.werbung



Tag und Nacht für Sie erreichbar!

BESTATTUNGEN + TRAUERHILFE

Telefon 03744 21 23 77

Mobil 0173 5 19 68 22

Pfarrgasse 3, 08209 Auerbach
www.bestattungen-auerbach.de



Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen
03944-36160
www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter
Am Wasserturm



Caritasverband Vogtland e.V.

Themenabende der Demenzfachstelle

Wo?	Im Gemeindehaus der katholischen Pfarrei, Thomas-Mann-Str. 5, 08523 Plauen
Wann?	Beginn um 19.00 Uhr
20.03.2023	Entlastungsangebote für pflegende Angehörige - Lieblingsmusik für Menschen mit Demenz Referentin: Doreen Rother (Psychologische Psychotherapeutin)
17.04.2023	Änderungen im Betreuungsrecht Referentin: Reni Klein (Diakonischer Betreuungsverein)
15.05.2023	Sturzprävention bei Demenz Referentin: Elisabeth Weschenfelder (PDL Volkssolidarität Plauen e.V.)
12.06.2023	Der Johanniter Hausnotruf Referent: Andreas Pils (Johanniter Regionalverband Zwickau Vogtland)
18.09.2023	Selbstfürsorge in der Betreuung und Pflege – kleine Auszeiten im Tagesablauf Referentin: Uta Meyer (Ltd. Physiotherapeutin Helios Vogtland Klinikum Plauen)
16.10.2023	„Das innere Leuchten“ Was bleibt von einem Leben, dass sich nur im Hier und Jetzt abspielt? Ein Dokumentarfilm vom Leben mit Demenz; 95min; 2019
13.11.2023	Menschen mit Demenz begleiten – regionale Unterstützungs- und Hilfsangebote für pflegende Angehörige Referentin: Dominique Beck (Demenzfachstelle Caritasverband Vogtland e.V.)

Die Teilnahme ist kostenfrei und ohne Anmeldung möglich.

Informationen:
Caritasverband Vogtland e.V.
Bergstraße 39 - 08523 Plauen
Tel. 03741 / 22 28 32
E-Mail: demenz@caritas-vogtland.de



Jugendschöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 gesucht

Das Amtsgericht Plauen und das Amtsgericht Auerbach sowie das Landgericht Zwickau suchen aktuell neue Jugendschöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028. Voraussetzungen sind soziale Kompetenz und ein hohes Maß an Unparteilichkeit sowie das Interesse, sich aktiv an der Rechtsprechung zu beteiligen und an Verhandlungen zur Urteilsfindung mitzuwirken. Bewerber müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagslisten im Landkreis wohnen. Sie sollen zum 01.01.2024 mindestens 25 Jahre und höchstens 69 Jahre alt sein. Jugendschöffen sollen

erzieherisch befähigt und in der Jugendberziehung erfahren sein. Bewerbungsunterlagen finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes Vogtlandkreis unter www.vogtlandkreis.de oder sind anzufordern im Landratsamt Vogtlandkreis, Jugendamt, Postplatz 5, 08523 Plauen bei Frau Merkel, Tel. Nr. 03741/300-3411, E-Mail: jugendschoeffenwahl2023@voq-landkreis.de und sind schriftlich bis spätestens 31. März 2023 an das Landratsamt Vogtlandkreis, Jugendamt, SG 124, Postplatz 5, 08523 Plauen zu senden.

Landrat Thomas Hennig
Landratsamt Vogtlandkreis

**Plakate bis DIN A3
kleine Mengen sofort
Briefhüllen rundum
bedruckt**

Klingenthaler Zeitung | Falkensteiner Anzeiger | Adorfer Stadtbote
Auerbacher Straße 98 | 08248 Klingenthal | Tel. 03 74 67 - 289823

ATTENTION

WIR SUCHEN VERSTÄRKUNG

keine Notenkenntnisse erforderlich

Unsere Proben:
Haus der Vereine
Rathenaustraße 9a
in Falkenstein

Dienstag und Freitag
18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Wir freuen uns auf
DICH!

QR code

ATTENTION

HIGHLIGHT

Buchen Sie uns für Ihre Feier!

Geburtstage
Hochzeiten
Firmenfeiern
Stadt- & Dorffeste
Faschingsveranstaltungen
Lampionumzüge
Musikertreffen
uvm.

Wir machen Ihre Party
zum Erlebnis!

Web: www.schalmeienfreunde.com
Mail: info@schalmeienfreunde.com

QR code

Moderne Musik & Party-Hits von Avicii, über Deep Purple bis hin zu die Ärzte! Interesse am Musizieren und Lust auf jede Menge Spaß und tollen Leuten? Ruft uns an oder schreibt uns auf Instagram oder Facebook: 0171 9372209